

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/071/2009

über die
ÖFFENTLICHE
Sitzung des Gemeinderates

am: 08.September 2009

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.20 Uhr

Ort: im Sitzungssaal im Alten Rathaus der Stadtgemeinde Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/071/2009

über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 08. September 2009
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.20 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr Bgm. Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Vizebürgermeister Rudolf Teix VPN

Stadträte:

Herr STR Josef Fischer SPÖ
Frau STR Monika Göschelbauer VPN
Herr STR Mag. Ing. Alois Heiss VPN
Frau STR Vizepräs. Beate Schasching SPÖ
Herr STR Manfred Schweighofer SPÖ
Herr STR Alfred Störchle VPN

Gemeinderäte:

Herr GR Engelbert Brückler BLN
Herr GR Karl Gfatter VPN
Herr GR Bernhard Göhr FPÖ
Frau GR Andrea Hackl SPÖ
Herr GR DI. Alfred Hackl DI. SPÖ
Frau GR Christine Hejduk SPÖ
Herr GR Franz Hintringer VPN
Frau GR Eva Hofbauer VPN
Herr GR Franz Hössinger VPN
Herr Matthias Hütter BLN
Herr GR Robert Kasper SPÖ
Herr GR Dipl.-Ing. Ferdinand Klimka VPN
Herr STR Hubert Mühlbauer BLN
Herr GR Eduard Müller VPN
Herr GR Gerhard Schabschneider VPN
Frau GR Marietta Schlegl BLN
Herr GR Franz Schleining SPÖ
Herr GR Franz Wagner VPN
Herr GR Wolfgang Wagner VPN
Herr GR Ing. Stefan Wisberger VPN

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schritfführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:

Stadträte:

Herr STR Hans Bliem	VPN	entschuldigt
Herr STR Mag.Dr. Raimund Heiss	VPN	entschuldigt

Gemeinderäte:

Herr GR Wolfgang Ambros	WGF	entschuldigt
Frau GR Hildegard Blümel	WGF	entschuldigt
Frau GR Dr. Barbara Weinauer	SPÖ	entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis: TOP 1. – 27. 28/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden folgende Dringlichkeitsanträge (Beilagen A bis C) vorgelegt:

- 11.1. Familienzuschuss für Schulanfänger
- 12.1. Förderung aus dem NÖ. WWF - ABA/BA 24 Leitungskataster u.Zustandsbewertung
- 25.1. Baulandmobilisierungsvertrag - Löschungserklärung AZ 4823/2009

Die Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung als TOP 11.1., 12.1. und 25.1. werden jeweils einstimmig angenommen.

Es ergibt sich daher folgende Tagesordnung:

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Erweiterung FF-Haus St. Christophen - Entwidmungsverfahren, Schenkungs- und Servitutsvertrag
4. Baumkataster - Herstellung der Verkehrssicherheit
5. Oberflächenentwässerungen - Beauftragung der Ziviltechnikerleistungen
6. Kiss & Ride Anlage - Vertrag mit der ÖBB
7. Übernahme von Nebenanlagen (Kreisverkehr Unterdambach)
8. Vereinbarung über die Sammlung von gefährlichen Abfällen im Altstoffsammelzentrum
9. Div. Unterstützungen
10. Veranstaltungen 2010
11. Dachsanierung Friedhofkapelle St. Christophen
- 11.1. Familienzuschuss für Schulanfänger (Dringlichkeitsantrag)**
12. Förderungsvertrag nach Umweltförderungsgesetz PABA/BA24 (Leitungskataster Ollersbach)
- 12.1. Förderung aus dem NÖ. WWF - ABA/BA 24 Leitungskataster u.Zustandsbewertung (Dringlichkeitsantrag)**
13. Verein zur Erhaltung, Pflege u. Vermarktung der Elsbeere - Projektsbeschluss
14. Baptistengemeinde Neulengbach - Ansuchen um finanzielle Unterstützung
15. Kirchensanierung in "Seebach" - Förderung für Kirchturmsanierung
16. Löschwasserleitung ORG Neulengbach - Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten
17. WVA Sanierung Priorität 4 - 6; Einverständniserklärung und Benützungsbereinkommen ÖBB
18. Erneuerung der WVA in der Baumgartengasse, KG. Ollersbach

Nicht öffentliche Sitzung

19. Umbau Kreuzungsbereich L B19/L 2269 - Übereinkommen
20. Dienstbarkeitsvertrag KG Emmersdorf
21. Dienstbarkeitsvertrag KG Inprugg
22. Eintritt in Pachtvertrag Teich in St. Christophen
23. Wohnungsvergabe Neulengbach, Wienerstraße 201 TOP 6
24. Kostenübernahme für eine Stützkraft in der HPI-Kindergartengruppe Sacre Coeur/Pressbaum
25. Personalangelegenheiten PERS 240
- 25.1. Baulandmobilisierungsvertrag - Löschungserklärung AZ 4823/2009 (Dringlichkeitsantrag)**
26. Personalangelegenheiten PERS 320
27. Dienstbarkeitsverträge für ABA und WVA, AZ. 3381/2009 und AZ. 3382/2009

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Wohlmuth begrüßt und stellt mit einem Präsenzquorum von 28/33 zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:
---------------------	---------------	--------------

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
--

Berichterstatter: Bgm. Wohlmuth

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.6.2009 ist allen Fraktionen zugegangen, weshalb auf eine Verlesung verzichtet wird.

Nachdem keine Wortmeldungen zu diesem Protokoll erfolgen, gilt das Protokoll als genehmigt

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 3. Erweiterung FF-Haus St. Christophen - Entwidmungsverfahren, Schenkungs- und Servitutsvertrag
--

Berichterstatter: Bgm. Wohlmuth

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neulengbach beabsichtigt auf Antrag der FF St. Christophen das Grundstück Parz. Nr. 1897/4 der KG St. Christophen im Ausmaß von 100 m² als Gemeindestraße aufzulassen und aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden.

In der Natur stellt sich die Gemeindestraße als mit einem Feuerwehrgebäude bebauete Fläche dar und wird weder befahren noch begangen, da eine Befahrung aufgrund der Bebauung auch nicht möglich ist. Es ist daher beabsichtigt, das verfahrensgegenständliche Grundstück der FF St. Christophen zu übereignen, eine Übernahme von einem anderen öffentlichen Straßenerhalter ist nicht vorgesehen. Eine Sachverhaltsdarstellung vom 3.6.2009, woraus hervorgeht, dass kein Verkehrsbedürfnis besteht, liegt vor.

Die Kundmachung über die beabsichtigte Auflassung des öffentlichen Gutes gemäß § 6 NÖ Straßengesetz erfolgte in der Zeit von 5. Juni bis 17. Juli 2009. Stellungnahmen dazu sind in dieser Zeit nicht eingelangt.

Gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz hat der Gemeinderat durch Verordnung das öffentliche Gut zu entwidmen. Es wäre daher beiliegende Verordnung zu beschließen.

In weiterer Folge soll das Grundstück mittels Schenkung an die FF St. Christophen übertragen werden, wobei der beiliegende Schenkungsvertrag (AZ 4125/2009) zu beschließen ist.

Im Gegenzug wird der Stadtgemeinde Neulengbach von der FF St. Christophen am Grundstück Nr. 100/12, KG ST. Christophen eine Dienstbarkeit für den über das Grundstück verlaufenden OF-Kanal eingeräumt.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten, jedoch ein Grundsatzbeschluss in der Stadtratsitzung vom 18.5.2009 gefasst.

Zuständigkeit: Gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz bzw. § 35 NÖ GO obliegt die Beschlussfassung der Verordnung bzw. der Verträge dem Gemeinderat.

Finanzierung:

Eine Bedeckung der Vertragskosten für die Errichtung des Dienstbarkeitsvertrages ist im VA 2009 unter der HH Stelle 1/0100-6400 gegeben.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die beiliegende Verordnung, AZ 4027/2009, Grundbuch 19747 St. Christophen, Entwidmung der Parzelle Nr. 1897/4 (öffentliches Gut), im Ausmaß von 100 m² als öffentliches Gut beschließen.
2. Der Gemeinderat möge beiliegenden Schenkungsvertrag (AZ 4125/2009) beschließen.
3. Der Gemeinderat möge beiliegenden Dienstbarkeitsvertrag (AZ 4126/2009) beschließen.

Anlagen:

AZ: 4027/2009

Betrifft: Entwidmung von öffentlichen Verkehrsflächen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach erlässt in seiner Sitzung vom 8. September 2009 nachstehende

VERORDNUNG

Gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz, LGBl. 8500 in der derzeit geltenden Fassung, wird

das Grundstück Parzellen Nr.	im Ausmaß von m ²
1897/4	100

in der Katastralgemeinde St. Christophen dem öffentlichen Verkehr entwidmet bzw. als Gemeindestraße aufgelassen.

Der gegenständliche Auszug aus dem Kataster, aus welcher die Lage und der Verlauf der o. a. Flächen zu entnehmen sind, liegt im Gemeindeamt Neulengbach zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Neulengbach, am 8.9.2009

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

AZ 4125/2009 v. 23.7.2009

Mag. Johann Zwetzbacher

Öffentlicher Notar

A-3040 Neulengbach · Hauptplatz 30

Tel. 0 27 72/52 102 · Fax DW 22

SCHENKUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- 1.) **Stadtgemeinde Neulengbach**, 3040 Neulengbach, Öffentliches Gut, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als Geschenkgeberseite einerseits
- 2.) **Freiwillige Feuerwehr St. Christophen**, 3051 St. Christophen, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als Geschenknehmerseite

wie folgt:

Erstens: Die Geschenkgeberseite ist zur Gänze Eigentümerin der Liegenschaft **Einlagezahl 483 Grundbuch 19747 St.Christophen**, in welcher unter anderem das Grundstück 1897/4 Baufl. (Gebäude) Baufl. (begrünt) im Katasterausmaß von 100 m², vorgetragen ist, welches den Gegenstand dieses Vertrages bildet.

Der Vertragsgegenstand befindet sich im Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach. Laut Auskunft des Finanzamtes Lilienfeld-St. Pölten werden Öffentliches Gut und Gebäude im öffentlichen Interesse mit keinem Einheitswert bewertet.

Laut Auskunft der Gemeinde ist das vertragsgegenständliche Grundstück zur Gänze als Bauland-Wohngebiet gewidmet. Festgestellt wird, dass die Geschenkgeberseite dieses Grundstück dem öffentlichen Gut entwidmet bzw. ein allenfalls notwendiges Verfahren nach dem NÖ Straßengesetz einleitet.

Einverständlich wird von den Parteien hiezu noch folgendes festgestellt:

Sie kennen den Schenkungsgegenstand, insbesondere die Beschaffenheit desselben, in der Natur aus eigener Wahrnehmung.

Zweitens: Die Geschenkgeberseite schenkt und übergibt in das Eigentum der Geschenknehmerseite und diese übernimmt zur Gänze den in Punkt Erstens näher beschriebenen Vertragsgegenstand in ihr Eigentum mit allen Rechten, mit welchen die Geschenkgeberseite den Schenkungsgegenstand bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre, mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör samt Inventar, jedoch ohne freie Fahrnisse, ohne Haftung für obiges Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit oder Verwendbarkeit.

Geschenknehmerseite nimmt diese Schenkung hiemit an.

Gegenleistungen der Geschenknehmerseite werden ausdrücklich keine vereinbart.

Drittens: Die Geschenkgeberseite, Stadtgemeinde Neulengbach (Öffentliches Gut), bewilligt ob dem in Punkt Erstens näher bezeichneten Schenkungsgegenstand die Einverleibung des Eigentumsrechtes zur Gänze für die Geschenknehmerseite, Freiwillige Feuerwehr St. Christophen.

Viertens: Die Übergabe und Übernahme des Schenkungsgegenstandes in den faktischen Besitz und Genuss der Geschenknehmerseite mit Übergang von Gefahr zu Zufall, Last und Vorteil, ist bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages durch Übergabe aller relevanten Unterlagen erfolgt und hat diese die darauf lastenden Grundsteuern samt öffentlichen Abgaben ab der tatsächlichen Übergabe an zu tragen.

Fünftens: Geschenkgeberseite haftet dafür, dass der Schenkungsgegenstand lastenfrei und auch in der Natur frei von Besitz- und Bestandrechten dritter Personen ist.

Sechstens: Die Vertretung der Geschenknehmerseite erklärt an Eides statt, dass die Freiwillige Feuerwehr St. Christophen eine Körperschaft Öffentlichen Rechtes gem. § 4 Abs. 2 NÖ FG (Niederösterreichisches Feuerwehrgesetz) ist.

Siebtens: Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Steuern, Kosten und Gebühren trägt die Geschenknehmerseite, welche auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach seiner Verbücherung der Geschenknehmerseite auszufolgen ist.

Die Geschenkgeberseite erhält eine Kopie des Vertrages ausgefolgt.

Neulengbach, am

Mag. Johann Zwetzbacher

Öffentlicher Notar

A-3040 Neulengbach · Hauptplatz 30

Tel. 0 27 72/52 102 · Fax DW 22

R 9672

1) Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen:

1. **Freiwillige Feuerwehr St. Christophen**, 3051 St.Christophen, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als Dienstbarkeitsgeberseite einerseits, und
2. der **Stadtgemeinde Neulengbach**, 3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als Dienstbarkeitsnehmerseite andererseits,

wie folgt:

I.

Die Freiwillige Feuerwehr St. Christophen ist aufgrund des Kaufvertrages vom 28.12.1983 zur Gänze Eigentümerin der Liegenschaft **Einlagezahl 441 Grundbuch 19747 St. Christophen**, in welcher Liegenschaft unter anderem das Grundstück 100/12 Baufl. (Gebäude), Baufl. (begrünt) mit der Grundstücksadresse Leithenstraße 151 vorgetragen ist.

Die Stadtgemeinde Neulengbach hat im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr St. Christophen ob dem vorgenannten Grundstück einen Oberflächenkanal und die damit verbundenen Leitungen errichtet.

Auf dem beiliegenden Plan (Beilage ./1) ist der Leitungsverlauf ersichtlich.

II.

Die Dienstbarkeitsgeberseite als derzeitige grundbücherliche Eigentümerin des im Punkt I. näher bezeichneten Grundstückes gewährt nunmehr für sich und ihre Rechtsnachfolger ob dem Gst. 100/12 der Liegenschaft Einlagezahl 441 Grundbuch 19747 St.

Christophen der Stadtgemeinde Neulengbach das immerwährende Recht der Errichtung, des Bestandes und des Betriebes eines Oberflächenkanals und der damit verbundenen Leitungen gemäß beiliegendem Plan (Beilage ./1), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

Die Dienstbarkeitsgeberseite bewilligt nunmehr ob dem Gst. 100/12 derzeit vorge-tragen in der Liegenschaft Einlagezahl 441 Grundbuch 19747 St. Christophen die Einverlei-bung der Dienstbarkeit der Errichtung, des Bestandes und des Betriebes eines Oberflächen-kanals und der damit verbundenen Leitungen im Sinne dieses Absatzes für die Stadtge-meinde Neulengbach.

Die Dienstbarkeitsgeberseite gestattet für sich und ihre jeweiligen Rechtsnachfol-ger im Eigentum des im Punkt I. näher bezeichneten Grundstückes der Dienstbarkeitsneh-merseite und deren Rechtsnachfolgern den jederzeitigen Zutritt zur Durchführung von Errich-tungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Anlage. Sollten durch solche Arbeiten Schäden, welcher Art auch immer entstehen, verpflichtet sich die Dienstbarkeitsnehmerseite für sich und ihre Rechtsnachfolger, diese unverzüglich zu beseitigen bzw. falls dies nicht möglich ist, die Schäden gemäß den Richtlinien der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer in Geld zu ersetzen.

Vor Beginn der Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Kanalanlage und an den Leitungen ist das Einvernehmen mit der Dienstbarkeitsgeberseite herzustellen.

III.

Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass die Einräumung dieser Dienstbarkeit unentgeltlich erfolgt.

IV.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren, trägt die Stadtgemeinde Neulengbach.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach seiner grund-bücherlichen Durchführung der Dienstbarkeitsnehmerseite gehört.

Der Dienstbarkeitsgeberseite können über ihr Verlangen jederzeit vom Urkundenver-fasser einfache oder beglaubigte Kopien ausgehändigt werden.

Neulengbach, am

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen
3. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. einstimmig
2. einstimmig
3. einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 4. Baumkataster - Herstellung der Verkehrssicherheit

Berichterstatter: Bgm. Wohlmuth

Sachverhalt:

Die Verantwortung für die Sicherheit von Bäumen liegt nach dem § 1319a ABGB (Wegehaftung) beim Eigentümer, Halter oder Erfüllungsgehilfen des Grundstückes. Nach dieser Bestimmung ist der Verantwortliche nicht nur für Schäden verantwortlich, sondern auch dafür, dass er alles in seiner Macht stehende unternahm um einen Schaden zu verhindern (Beweislastumkehr). Die ÖNORM L1122 (Baumpflege und Baumkontrolle) schreibt eine jährliche Kontrolle sowie eine Kontrolle von Bäumen nach jedem schadensrelevanten Ereignis vor.

Aufgrund der Unwetterereignisse im Juni und Juli dieses Jahres (Abschwemmungen und Windbruch) wurde der Baumbestand in einigen Bereichen arg in Mitleidenschaft gezogen. Die betroffenen Geh- und Radwege sowie die Spielplätze (Schlosspark, Danckelmannallee, Radweg im Bereich ÖBB-Viadukt, Klosterbergstraße) wurden umgehend gesperrt. Ing. Karl Hudak (Int. zertifizierter Arborist) vom Forstbetrieb Wienerwald führte gemeinsam mit der Stadtgemeinde Neulengbach eine Baumkontrolle durch. Um die Herstellung der Verkehrssicherheit wieder herzustellen waren folgende Maßnahmen - die aufgrund der Dringlichkeit bereits beauftragt wurden – notwendig (Preise inkl. Ust):

a)

Forstbetrieb Wienerwald
Pummergeasse 10 – 12
3002 Purkersdorf

Angebot 085/9 vom 22.6.2009

Diverse Baumpflegearbeiten und Baumabtragungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit

Schlosspark, Unterer Weg

€ 3.186,--

Angebot 030/9 vom 2.8.2009

Diverse Baumpflegearbeiten, Baumabtragungen und Umseilungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit

Schlosspark Hauptallee und Kinderspielplatz

€ 2.760,--

b)

Friedrich Brückler
Straß 70
3040 Neulengbach

Rechnung 027 vom 17.8.2009

Aufarbeitung des Windbruchs vom 23.7.2009

Schlosspark, Danckelmannallee, Radweg ÖBB-Viadukt

€ 15.123,60

Maßnahmen gesamt (inkl. Ust):

€ 21.069,60

Anzumerken ist, dass die Arbeiten aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit (Verkehrssicherung zur Freigabe der Wege)umgehend beauftragt wurden.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung obliegt die Beschlussfassung dem Gemeinderat.

Finanzierung:

Aufgrund der unvorhersehbaren Ereignisse (Sturm, Schneebruch) stehen im VA 2009 keine Deckungsmittel zur Verfügung. Zuzüglich der Rücklage im Jahr 2008 im Ausmaß von € 40.000,-- und der

noch zu beauftragenden Leistungen sind im Rechnungsjahr 2009 bereits nicht veranschlagte Ausgaben in Höhe von € 56.748,00 zu verzeichnen.

Eine Bedeckung kann daher nur im Rahmen des OH 2009 erfolgen, was jedoch nach den dzt. Zwischenstand äußerst schwierig erscheint.

Beschlussantrag:

- a) Der Gemeinderat möge die Beauftragung des Forstbetriebes Wienerwald, Pummergasse 10 – 12, 3002 Purkersdorf mit den Baumpflegearbeiten und Baumabtragungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit im Schlosspark und am Kinderspielplatz in der Höhe von insgesamt 5.946,- Euro (inkl. Ust) beschließen.
- b) Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Firma Friedrich Brückler, Straß 70, 3040 Neulengbach über die Aufarbeitung des Windbruchs vom 23.7.2009 in der Höhe von 15.123,60,- Euro (inkl. Ust) beschließen.

Beschluss:

1. einstimmig
2. einstimmig

Abstimmungsergebnis:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Sachbearbeiter: BA/BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 5. Oberflächenentwässerungen - Beauftragung der Ziviltechnikerleistungen

Berichterstatter: Bgm. Wohlmuth

Sachverhalt:

Nach den Hochwasserereignissen im Frühsommer dieses Jahres wurde die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung für Markersdorf Siedlung, einer RW-Kanalisation in Emmersdorf und im Kirschnerwald deutlich ersichtlich. Vom Büro DI Groissmaier & Partner, Dr. Lustkandl-Gasse 2, 3100 St. Pölten wurden in diesem Zusammenhang Maßnahmen erarbeitet.

Die Maßnahmen im Detail:

a) **RW-Kanalisation Markersdorf Siedlung, Ingenieurleistungen:**

Ein zuerst öffentlicher Graben (öffentliches Wassergut) wird derzeit über einen Kanal DN 250 durch die Siedlungsstraße in die Große Tulln abgeleitet. Der bestehende RW-Kanal soll durch einen größeren Durchmesser ersetzt werden oder es ist östlich der Siedlung ein Retentionsbecken zu errichten. Diesbezüglich wurde von der DI Groissmaier & Partner Ziviltechniker GmbH, Dr. Lustkandl-Gasse 2, 3100 St. Pölten ein Angebot unterbreitet, welches die Vermessung des Einzugsgebietes, Auswertung der Daten, Ermittlung der Einzugsflächen sowie die Ermittlung der Abflussmengen des Gebietes vorsieht. Darauf resultierend werden Variantenuntersuchungen mit Technischer Beschreibung und überschlägigen Kostenberechnungen ausgearbeitet und nach Besprechung mit der Gemeinde eine Ausführungsvariante vorgeschlagen und ein Projekt ausgearbeitet. Die Angebotssumme beläuft sich auf eine Gesamtsumme von 11.941,20 Euro (inkl. Ust).

b) **RW-Kanalisation Emmersdorf, Ingenieurleistungen Planungsphase:**

Für die Seitenstraße am nördlichen Rand von Emmesdorf (Parzellierung Schmatz) soll ein neuer Regenwasserkanal (150 lfm) geplant und im Jahr 2010 gebaut und an den Bestand angeschlossen werden. Im Zuge des Bauvorhabens sollen auch alle Hausanschlussleitungen (10 Stück), Einlaufgitter und am oberen Ende ein Rigol errichtet werden. Danach ist die komplette Straße zu asphaltieren. Von der DI Groissmaier & Partner Ziviltechniker GmbH, Dr. Lustkandl-Gasse 2, 3100 St. Pölten wurde ein Angebot unterbreitet, welches die Einreichplanung für den neuen Regenwasserkanal einschließlich der Verrechtlichung des bestehenden Regenwasserkanals (rd. 220 lfm und 10 Stück Hausanschlüsse) beinhaltet. Die Angebotssumme hierüber beläuft sich auf 6.698,40 Euro (inkl. Ust.).

c) **RW-Kanalisation Kirschnerwald, Studie, Ingenieurleistungen Planungsphase:**

Im Bereich der Kirschnerwaldsiedlung gibt es nur vereinzelt Regenwasserkanäle. Die restlichen Teilbereiche werden über Straßengräben entwässert. Vom Büro Groissmaier soll nunmehr der Bestand vermessen und erfasst werden. Weiters sollen Überlegungen über die mögliche Entsorgung der Oberflächenwässer des gesamten Siedlungsgebietes angestellt und entsprechende Vorschläge und Varianten mit überschlägigen Kostenermittlungen ausgearbeitet

werden. Hierfür wurde von der DI Groissmaier & Partner Ziviltechniker GmbH, Dr. Lustkandl-Dasse 2, 3100 St. Pölten ein Angebot über 10.242,-- Euro (inkl. Ust) vorgelegt.

Vorberatungen:

Auf Grund der unvorhersehbaren Ereignisse im heurigen Sommer werden die Themen direkt in die Sitzung des Stadtrates eingebracht.

Zuständigkeit:

Der Gegenstand ist dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

- a) Im VA 2009 unter dem AOH Vorhaben 47, HH-Stelle 5/6390-7281
- b) und c) Im VA 2009 unter dem AOH Vorhaben 38, HH-Stelle 5/851160-619010

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der DI Groissmaier & Partner Ziviltechniker GmbH, Dr. Lustkandl-Gasse 2, 3100 St. Pölten für folgende Ziviltechnikerleistungen beschließen:

- a) RW-Kanalisation Markersdorf Siedlung: 11.941,20 Euro (inkl. Ust.)
- b) RW-Kanalisation Emmersdorf: 6.698,40 Euro (inkl. Ust)
- c) RW-Kanalisation Kirschnerwald: 10.242,-- Euro (inkl. Ust.)

Beschluss:

- a) Der Antrag wird angenommen
- b) Der Antrag wird angenommen
- c) Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

- a) einstimmig
- b) einstimmig
- c) einstimmig

Sachbearbeiter: BA/BH

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: Vizebgm. Teix

Sachverhalt:

Die LB 44 ist im Bereich der Haltestelle Neulengbach Stadt eine Unfallhäufungsstelle. Im Zuge einer am 23.3.2006 durchgeführten Verkehrsverhandlung wurde vom Amtssachverständigen empfohlen, einen Fahrbahnteiler mit Querungshilfe über die LB 44 zu schaffen. Dies setzt jedoch voraus, dass einige Halteplätze rechtsseitig des Fahrstreifens Richtung Osten auf Höhe des Bahnhofes zum Ein- und Aussteigen geschaffen werden.

In der Sitzung vom 13.11.2007 beschloss der Gemeinderat die Erstellung eines straßenbautechnischen Planentwurfes sowie einer Grobkostenschätzung der Kiss & Ride Anlage durch die Zieritz & Partner Ziviltechniker GmbH. Der Entwurf vom 22. Jänner 2008 mit einer Grobkostenschätzung über 30.200,-- Euro (inkl. Ust) wurde der ÖBB vorgelegt und besprochen. In der Besprechung vom 27.8.2008 wurde seitens der ÖBB empfohlen, die bauliche Umsetzung und Kostentragung durch die ÖBB Bau AG durchführen zu lassen (diese ist vorsteuerabzugsberechtigt). Die vertraglichen Regelungen sind mit der ÖBB Immobilien abzuklären. Die Gemeinde beteiligt sich mit einem Kostenbeitrag von 50 %. Im Anschluss daran wurde seitens der ÖBB die Machbarkeit durch die Vertreter der ÖBB Bau AG geprüft. Die ÖBB Bau AG teilte am 26.5.2009 mit, dass das Projekt durchgerechnet wurde und auf 51.500 Euro geschätzt wird. Somit ergibt sich für die Stadtgemeinde Neulengbach ein Kostenanteil von 25.750,-- Euro. Die Umsetzung des Projektes ist für das Frühjahr 2010 geplant. Nach Fertigstellung der Kiss & Ride Anlage geht die Verwaltung und Erhaltung der Anlage bis zur Gehsteigaußenkante auf die Stadtgemeinde Neulengbach über. Von der ÖBB Bau AG wurde ein Vertragsentwurf (AZ: 4604/2009) ausgearbeitet, der nun unterzeichnet werden soll. Da ab Oktober 2009 ÖBB-interne Umstrukturierungen zu erwarten sind, wird seitens der ÖBB Bau AG ein Vertragsabschluss vor dem 1.10.2009 empfohlen.

In Hinsicht auf Fördermöglichkeiten des Landes NÖ werden noch Gespräche geführt.

Vertrag

über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Kiss & Ride - Anlage in Neulengbach

abgeschlossen zwischen der **ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft**, in der Folge kurz „**Bau AG**“ genannt, der **Stadtgemeindemeinde Neulengbach**, in der Folge kurz „**Gemeinde**“ genannt, und der **ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft**, in der Folge kurz „**Betrieb AG**“ genannt.

Das Bundesbahngesetz sieht die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften an Schieneninfrastrukturvorhaben von besonderem regionalem Interesse vor.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Planung, die Realisierung und der Betrieb, beinhaltend insbesondere die Standortfestlegung, die Studien, den Vorentwurf, den Entwurf, die Erstellung der behördlichen Einreichunterlagen und die Einholung der behördlichen Genehmigungen, die Bereitstellung der für die

Anlage erforderlichen Grundflächen, die Ausführungsplanung, den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung, Instandsetzung) und die Vornahme von Investitionen in Zusammenhang mit der im öffentlichen Interesse gelegenen Kiss & Ride – Anlage, in der Folge kurz „Anlage“ genannt, gemäß der beiliegenden Lageplan, Beilage /1, bei der Haltestelle Neulengbach sowie die Aufgabenzuweisung zwischen den Vertragspartnern und die finanziellen Zuschussleistungen durch die Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Anlage.

Die Anlage wird 3 PKW-Stellplätzen umfassen.

Die Empfehlungen über die Planung, den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die Investitionen von flächigen Park & Ride – Anlagen mit eisenbahnrechtlicher Bewilligung, Ausgabe 21. November 2008, Beilage /2, sind verbindlich.

2. Erwerb der Rechte

Die Anlage wird auf dem Grundstück (Grundstücksteil) Nr. 22/1 einliegend EZ 1018 im Eisenbahnbuch 02001 (Teileinlage für die KG 19737 Neulengbach) im voraussichtlichen Ausmaß von ca. 80 m² errichtet. Das Grundstück steht im Eigentum der Bau AG.

Die Anlage wird durch die Bau AG errichtet und steht im Eigentum der Bau AG.

3. Planung und Bau

Die Planung und der Bau der Anlage erfolgt durch die Bau AG, die sich hierfür eines Dritten bedienen kann.

4. Kosten

Die Gesamtkosten für die Planung und den Bau der Anlage werden gemäß des beiliegenden Lageplan voraussichtlich

EUR 51.500,-- exkl. USt

betragen (Preisbasis 05/2009) und setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenrahmen in Euro	
Planungsphase	
A : Summe Planung bis zum Vorliegen der behördlichen Einreichunterlagen	0,00
Bauphase	
B : Summe Herstellungskosten	50.000,00
C : Summe Ausführungsplanung und Baubegleitung	1.500,00

Gesamtkosten für die Planungsphase und für die Bauphase (anteilmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)	51.500,00

Die Gesamtkosten verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis 05/2009, die keine Valorisierung und keine Bestellrisiken beinhalten.

Die Bau AG wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen. Die Kostenaufstellung ist netto, ohne Umsatzsteuer, erstellt. Die allfällige Entrichtung einer Umsatzsteuer durch die Gemeinde an die Bau AG richtet sich nach der gesetzlichen Steuerpflicht des gegenständlichen Vertrages.

Die Kosten für die Planung und für den Bau können sich entsprechend dem Baukostenindex Tiefbau/Straßenbau der Statistik Austria erhöhen oder vermindern.

Sollten sich die Kosten durch Indexerhöhung oder Vorschreibungen im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren über die in der Kalkulation enthaltenen Werte erhöhen, erklärt sich die Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten.

Sollten sich die Kosten durch unabweisliche und unvorhergesehene, in der Kalkulation nicht enthaltene Leistungen erhöhen, wie z.B. behördliche Auflagen, erklärt sich die Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten, sofern die Bau AG sofort nach Bekanntwerden der Notwendigkeit solcher Leistungen und noch vor Durchführung der Arbeiten – ausgenommen Gefahr in Verzug – die übrigen Vertragspartner davon mit einer schriftlichen Begründung und Kostenschätzung informiert.

Mehrkosten, die durch zwischen Gemeinde und Bau AG nicht vereinbarte Projektsänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen. Die obgenannten Vertragspartner erklären sich jedoch bereit, gegebenenfalls Verhandlungen über eine allfällige Einbeziehung dieser Mehrkosten zu führen.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde schreibt die Bau AG die erforderlichen Planungs- und Bauleistungen aus. Die Bau AG behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

5. Leistungszeitraum

Der Planungsbeginn ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Bedingungen gemäß Punkt 12 dieses Vertrages vorgesehen. Die Planungsleistungen sollen im November 2009 beginnen und im Februar 2010 abgeschlossen werden. Die Bauzeit wird mit ca. 1 Monat angenommen und beginnt frühestens im April 2010.

6. Zuschüsse der Gemeinde zu den Gesamtkosten

Die Bau AG trägt die Gesamtkosten der Planung und den Bau der Anlage alleine. Die Gemeinde leistet der Bau AG bezugnehmend auf Punkt 4 dieses Vertrages – vorbehaltlich der Spitzabrechnung folgende Zuschüsse:

	Anteil in % an den Gesamtkosten	Zuschüsse in EURO
Gemeinde	50%	25.750,00

7. Zuschussplan

Die Gemeinde verpflichtet sich für die Kosten der Planung und des Baues der Anlage folgenden Zuschussplan zu erfüllen:

(alle Angaben in Euro)	50% des Zuschusses zu den Kosten laut Summe A + B + C der Bauphase	Gesamt
Gemeinde	25.750,00	25.750,00

50% der Zuschüsse zu den Planungs-, Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten sind sechs Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung und Einforderung der Zahlung durch die Bau AG fällig und diese sind auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen. Die Bau AG verpflichtet sich, die gemäß Zuschussplan einlangenden Zuschüsse der Gemeinde zweckgebunden für die Planung und den Bau der Anlage zu verwenden. Der offene Restbetrag wird nach Fertigstellung und Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Bau AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Ist jedoch zum Zeitpunkt der Übergabe der Anlage anzunehmen, dass die Schlussrechnung nicht binnen sechs Wochen erfolgen kann, so ist die Bau AG berechtigt, mit Übergabe der Anlage, von der Gemeinde eine Abschlagszahlung gemäß den bisherigen Aufwendungen der Bau AG in Höhe von bis zu 40% des jeweiligen Zuschusses zu den Planungs-, Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten einzufordern. Diese Abschlagszahlung ist binnen sechs Wochen nach Einforderung an die Bau AG zu leisten. Der verbleibende Restbetrag wird in diesem Fall nach Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Bau AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

8. Nutzung

Die Anlage Neulengbach erhält die Zweckbestimmung „Kiss & Ride – Anlage“ und ist ausschließlich den Benützern der öffentlichen Verkehrsmittel, somit vorrangig und überwiegend den Benützern der Eisenbahn vorbehalten. Die Gemeinde verpflichtet sich, für diese bestimmungsgemäße Nutzung Sorge zu tragen und die dafür erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen (z.B. Abschleppung von Kfz).

Durch den gegenständlichen Vertrag wird an der Anlage weder ein Bestand- noch ein Servitutsrecht begründet.

Die Kiss & Ride – Anlage ist in den Zufahrtbereichen wie folgt zu beschildern:

- a) Halte und Parkverbot ausgenommen Ladetätigkeit
- b) Halte und Parkverbot für KFZ über 3,5t
- c) Tafel mit Kiss & Ride Symbol
- d) Hinweistafel mit folgender Beschriftung:
 - Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt
 - Im Bereich der gesamten Anlage gilt die StVO

- Keine Haftung für Fahrzeuge (auch für Schäden durch Emissionen aus ordentlichem Bahnbetrieb, wie z.B. Biegelabrieb, Bremsstaub und Staubentwicklung)
- Betrieb der Kiss & Ride Anlage durch ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG
- Betreuung und Instandhaltung der Kiss & Ride – Anlage durch die Gemeinde Neulengbach

9. Betrieb und Instandhaltung

Sobald sich die Anlage in einem betriebsfähigen Zustand befindet, wird die Bau AG die gemäß den im Vertrag vereinbarten Bedingungen hergestellte Anlage der Betrieb AG als Betreiber mit Übergabeprotokoll übergeben und wird diese die Anlage bis zur Gehsteigaußenkante übernehmen. Durch offene Restarbeiten wie z.B. Bepflanzungen wird die Übergabe und Übernahme nicht gehindert.

Von der Betrieb AG wird die Anlage bis zur Gehsteigaußenkante mit demselben Übergabeprotokoll an die Gemeinde zur Betreuung und Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung und Instandsetzung) übergeben; die Gemeinde ist als Betreuer im Auftrag der Betrieb AG tätig.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Anlage bis zur Gehsteigaußenkante gemäß Instandhaltungsplan auf eigene Kosten und eigenes Risiko entsprechend zu betreuen, instandzuhalten und die Betriebskosten der Anlage bis zur Gehsteigaußenkante zu tragen. Zu den übernommenen Aufgaben gehören insbesondere die Verkehrsicherungspflichten, die Wegehalterhaltung, der Winterdienst, die Reinigung (einschließlich der Kanalanlagen), die Wartung, die Beleuchtung, die Pflege der Grünanlagen und Bepflanzung, die Aufsicht und die Kontrolle hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Nutzung und des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, Kontrollen, Inspektionen, allfällige Reparaturen, Störungsbehebungen, laufende Instandhaltungen, Instandsetzungen, Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorschriften, Beschilderungen, Bodenmarkierungen, einmalige und laufende Anschlussgebühren und -entgelte der gesamten Anlage an Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Kanal, Energie, etc.).

Da es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Eisenbahnanlage handelt, ist die lückenlose Beachtung der diesbezüglichen eisenbahnbetrieblichen Vorschriften zwingend geboten. Die Betrieb AG wird die Gemeinde bei Durchführung dieser Bestimmungen einbinden; die Gemeinde unterliegt in Erfüllung ihrer Aufgaben dem Weisungsrecht der Betrieb AG als Betreiber (§ 21 EISbG).

Die Kosten für die Instandsetzungsmaßnahmen, welche als einziger Teilbereich der Instandhaltung nicht der Gemeinde zur Gänze überbunden wurden, werden von der Gemeinde und Betrieb AG nach dem Kostenschlüssel für die Erstinvestition getragen, wobei an Stelle der Bau AG die Betrieb AG mitfinanziert. Unter den Instandsetzungsmaßnahmen sind ausschließlich nachfolgende Maßnahmen zu verstehen, die trotz vertragsgemäßer Führung des Betriebes und Vornahme der Instandhaltung durch die Gemeinde zur vertragsgemäßen Fortführung des Betriebes zwingend notwendig werden. Dies sind

- Unterbaumaßnahmen samt vollständiger Erneuerung Stellflächenbelages incl. Gehwege der gesamten Anlage

Die Durchführung dieser Instandsetzungen (§ 42 Bundesbahngesetz) erfolgt durch die Betrieb AG. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Nutzung der Anlage fallen in die Betreuungs- und die Instandhaltungsleistungen der Gemeinde.

Darüber hinausgehende Investitionen (§ 43 Bundesbahngesetz) zur Erweiterung und Verbesserung der Anlage sind durch die Vertragspartner frei zu vereinbaren.

Eine schuldbefreiende Übertragung der Pflichten der Gemeinde aus dem Titel der Betreuung und der Instandhaltung der Anlage an Dritte erfordert zur Rechtswirksamkeit die Zustimmung der Bau AG und der Betrieb AG.

10. Vertragsdauer

Der gegenständliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres den gegenständlichen Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Die Vertragspartner verzichten jedoch auf 30 Jahre (= 20 Jahre Abschreibungsdauer + 50% der Anlage) auf eine ordentliche Kündigung des Vertrages.

Davon ausgenommen kann die Bau AG das Vertragsverhältnis kündigen, wenn vom Vertrag betroffene Grundstücke oder Teile derselben für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaues der Schieneninfrastruktur gem. § 10a EISbG benötigt werden. In diesem Falle hat die Bau AG der Gemeinde unter Berücksichtigung eines Abschlages von 5% für jedes angefangene Bestandskalenderjahr der Anlage deren geleistete Zuschüsse zu den Planungs- und Baukosten gemäß Punkt 4 dieses Vertrages, zahlbar bis zum 31.1. des der Kündigung folgenden Kalenderjahres, rückzuerstatten.

Die fristlose Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere die wiederholte Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen durch einen anderen Vertragspartner.

Im Falle der Auflassung der Anlage aus Anlass der Beendigung des Vertrages, aus welchem Grund die Vertragsbeendigung auch immer erfolgt, sind die Abbruchs- und Auflassungskosten der gesamten Anlage analog nach dem Zuschussschlüssel für die Erstinvestition gemäß Punkt 6 dieses Vertrages zu tragen.

11. Genehmigungen

Der Gemeinde wird von der Bau AG die Möglichkeit zur Teilnahme an behördlichen Verhandlungen und zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Verhandlungen eingeräumt.

Die Gemeinde verpflichtet sich anlässlich einer die Anlage betreffenden Verkehrsverhandlung und eisenbahnrechtlicher Genehmigungsverhandlung eine Stellungnahme nur im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern abzugeben.

12. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag wird im Hinblick auf die Planung mit allseitiger Fertigung rechtsgültig. Im Hinblick auf den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die Investitionen wird der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass alle erforderlichen Genehmigungen für die Anlage erteilt werden und die Finanzierung der Anlage durch Aufnahme in den Rahmenplan gemäß § 43 Bundesbahngesetz erfolgt.

Wird eine für den Bau der Anlage erforderliche behördliche Bewilligung rechtskräftig nicht erteilt, wird die Bau AG erhaltene Anzahlungen auf die Zuschüsse abrechnen und den Vertragspartner den Endabrechnungsbetrag bekannt geben. Der Abrechnungsbetrag ist mit einem Zahlungsziel von sechs Wochen zur Zahlung fällig.

13. Ersatzvornahme

Werden erforderliche Betreuungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht vereinbarungsgemäß oder nicht entsprechend den Anweisungen des Organs der Betrieb AG durchgeführt, so ist die Betrieb AG als Betreiber der Anlage berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von vier Wochen eine Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen. Bei Vorliegen von Gefahr in Verzug ist die Betrieb AG zur sofortigen Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde berechtigt.

14. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet den jeweils anderen Vertragspartnern für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diese im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

Die Gemeinde als Betreuer und Instandhalter der vertragsgegenständlichen Anlage haftet der Bau AG als Eigentümer und der als Betreiber fungierenden Betrieb AG für die ordnungsgemäße Betreuung sowie Instandhaltung und hält diese hierfür schad- und klaglos.

15. Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird Wien vereinbart.

17. Formvorschrift

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

18. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

19. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im BGBl ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

20. Vertragsgebühren

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von der Gemeinde und Bau AG zu gleichen Teilen getragen.

Beilagen:

1. Lageplan
2. Grobkostenschätzung
3. Empfehlungen über die Planung, den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die Investitionen von flächigen Park & Ride – Anlagen mit eisenbahnrechtlicher Bewilligung, Ausgabe 21. November 2008

Wien, am

ÖBB-Infrastruktur Bau AG

ÖBB-Infrastruktur Bau AG

Wien, am

ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG

ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG

Neulengbach, am

Bürgermeister

Geschäftsführender Gemeinderat

TOP 7. Übernahme von Nebenanlagen (Kreisverkehr Unterdambach)

Berichterstatter: Vizebgm. Teix

Sachverhalt:

Übernahme von Nebenanlagen: LB 19 – Kreisverkehr in Unterdambach

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 20.04.2009 den Beschluss zur Innengestaltung des Kreisverkehrs auf der LB 19 in Unterdambach beim Autobahnzubringer zur A1 Westautobahn gefasst.

Gemäß der Genehmigung durch den Landeshauptmann wurden die Nebenanlagen im o. a. Bereich durch den NÖ Straßendienst auf Kosten der Gemeinde hergestellt. Mit Schreiben vom 17. Juni 2009 ersucht die NÖ Straßenbauabteilung um Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

Vorberatung: Die Beschlussfassung zur Durchführung der Vorhaben erfolgte in den o. a. Sitzungen des Gemeinderates. Eine Vorberatung der Übernahme in einem Ausschuss erscheint aufgrund der Klarheit der Sachlage nicht erforderlich.

Zuständigkeit: Gem. § 35 Z. 22 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Instandhaltungskosten in den jeweiligen Voranschlägen im OH-Straßeninstandhaltung enthalten.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die beiliegende, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Erklärung LH-N-8/025-2009, womit die durch den NÖ Straßendienst hergestellten Nebenanlagen entlang der Landesstraße B 19 (Innengestaltung des Kreisverkehrs B 19 – Zubringer A1) in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde übergehen, beschließen.

Anlagen:

ST-LH-N-8/025-2009

Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung 2, Straßenmeisterei Neulengbach
Bauführungen des NÖ Straßendienstes;
Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

ERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Neulengbach übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Neulengbach nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, vom 13. März 2009, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gestaltung des Kreisverkehrs B 19 – Zubringer A1) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weite-

ren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

Für die Gemeinde:

.....
(Bauabteilungsleiter)

.....
(Bürgermeister)

Datum:

.....
(Vizebürgermeister)

.....
(Stadtrat)

.....
(Gemeinderat)

Datum:

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:		
einstimmig		
Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 8. Vereinbarung über die Sammlung von gefährlichen Abfällen im Altstoffsammelzentrum

Berichterstatter: Vizebgm. Teix

Sachverhalt:

Für den Betrieb des Altstoffsammelzentrums ist mit dem Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten (GVU), eine Vereinbarung über die Sammlung von gefährlichen Abfällen abzuschließen. Folgender Entwurf wurde vom GVU an die Stadtgemeinde Neulengbach übermittelt:

Vereinbarung
über die Sammlung von gefährlichen Abfällen (Elektroaltgeräte und Batterien)
im Altstoffsammelzentrum

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Neulengbach

Kirchenplatz 82, 3040 Neulengbach (nachstehend Gemeinde)

vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe der Gemeinde einerseits

und dem

Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten

Hötzendorfstraße 13, 3100 St. Pölten (nachstehend GVU)

vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe andererseits.

I.

Die Gemeinde hat auf den Grundstücken mit der Parz. Nr. 435 und 436, KG Inprugg, ein Altstoffsammelzentrum (ASZ) errichtet. Die Gemeinde ist Betreiberin dieser Anlage, in welcher die durch Verordnungen des Bundes vorgeschriebenen gefährlichen Abfälle gesammelt werden, das sind derzeit Elektrogeräte (analog Elektroaltgeräteverordnung) und Batterien (analog Batterienverordnung). Andere Problemstoffe (gefährliche Abfälle aus Haushalten) werden weiterhin bei der mobilen Problemstoffsammlung durch den GVU gesammelt und entsorgt. Diese dürfen daher im ASZ nicht gesammelt werden.

II.

Der GVU unterstützt die Öffnungszeiten des ASZ für die Bevölkerung im Ausmaß von € 25,-- je Stunde Öffnungszeit, laut Vorstandsbeschluss vom 04. November 2008.

III.

Die Öffnungszeiten und der Betrieb des ASZ werden im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern festgelegt, die Abgeltung erfolgt analog dieser Übereinkunft (siehe Schreiben des GVV vom 23.12.2008).

IV.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die im ASZ tätigen Personen zu allen für den Betrieb des ASZ erforderlichen Schulungen nachweislich zu entsenden (mind. 1x jährlich), wobei die anfallenden Schulungskosten (z.B. Schulungsunterlagen, Gastlehrer) der GVV trägt. Fahrtkosten, Zeitabgeltung und der gleichen werden nicht an die Gemeindemitarbeiter bezahlt.

Die Gemeinde stellt sicher, dass die am ASZ beschäftigten Personen die Sammlung analog den gesetzlichen, durch den Verband geschulten, Bestimmungen durchführen.

Die für die Sammlung notwendige persönliche Schutzausrüstung wird von den Gemeinden zur Verfügung gestellt, während der Sammlung ist diese zu tragen. Als Unterstützung zum Ankauf der persönlichen Schutzausrüstung werden vom GVV jährlich € 100,-- pro Gemeinde zur Verfügung gestellt.

V.

Von Seiten des GVV wird ein Betriebsbuch erstellt. Dieses ist im ASZ aufzulegen und der laufende Betrieb analog den Bestimmungen durchzuführen.

VI.

Für den ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Betrieb des ASZ hat die Gemeinde als Betreiber zu sorgen.

Die Verantwortlichkeit wird jedoch gem. § 26 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) an den GVV übertragen, der einen weisungsbefugten abfallrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen hat, der jederzeit Kontrollen des ordnungsmäßigen Betriebes und der ordnungsgemäßen Übernahme durchführen kann.

VII.

Der Abtransport der gesammelten Abfälle erfolgt durch den GVV nach erfolgter Meldung der Gemeinde. Die gesammelten Abfälle sind bestmöglich für den Transport vorzubereiten.

Die Transportkosten sind durch den GVV zu tragen. Die erforderlichen Sammelbehälter und Sammelgefäße stellt der GVV bei.

VIII.

Durch den Verkauf von verwertbaren Abfällen allenfalls erzielte Erlöse stehen dem GVV zu.

IX.

Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wobei je eine Ausfertigung die Vertragspartner erhalten.

Für die Gemeinde:

.....

Der Bürgermeister

.....

STR

.....

GR

.....

GR

Für den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten:

.....

Der Verbandsobmann

.....

Der Verbandsobmann-Stv.

.....

Der abfallrechtliche Geschäftsführer

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge der gegenständlichen Vereinbarung über die Sammlung von gefährlichen Abfällen im Altstoffsammelzentrum zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

1) Der Verein für die Geschichte von Neulengbach und Umgebung ersucht die Stadtgemeinde Neulengbach mit Schreiben vom 17. Juli 2009 um Unterstützung für den Ankauf eines Schildes als Hinweis zur Ausstellung „Egon Schiele Neulengbach“. Dieses Schild soll im Hof des Gerichtsgebäudes an der Außenmauer beim Eingang zur Ausstellung, angebracht werden.

Die Kosten für die Anfertigung dieses Emailschildes im Format 80x120 cm betragen inkl. MWSt.

€ 1.254,96. Sollte die Anbringung an der Mauer nicht möglich sein, kämen noch € 700,- für eine Ständerkonstruktion dazu.

2) Der Verein für die Geschichte v. Nlgb. und Umgebung und die Kulturvereinigung laden zu einer Lesung und einem Interview mit Bruno Schwebel.

Schwebel wurde 1928 geboren. Seit 1934 lebte die Familie im Haus des Großvaters in Neulengbach. Im Jahre 1938 flüchtete die jüdische Familie nach Frankreich, Nach drei Jahren kam die Familie nach Mexiko. Die erste Ausstellung eigener graphischer Werke war im Jahr 1958. In den 1970er Jahren begann Bruno Schwebel zu schreiben und veröffentlichte zahlreiche Kurzgeschichten in spanischer Sprache, die er auch selbst ins Deutsche übersetzte. Zahlreiche Preise und Auftritte als Schauspieler in Film- und Fernsehrollen folgten. Im Jahr 2004 erschien das Buch – Das andere Glück. Erinnerungen und Erzählungen – Darin schildert er anschaulich seine Erinnerungen an Neulengbach vor 1938.

Der Verein für die Geschichte von Nlgb. u. Umgebung ersucht nun die Stadtgemeinde Neulengbach um finanzielle Unterstützung für die Aufenthaltsdauer vom 14.9.-16.9. für den Besuch von Bruno Schwebel und Begleitung. Bruno Schwebel soll auch eine Würdigung in Form einer Urkunde und eines Heimatbuches bekommen.

Die Veranstaltung wird am Sa. 4.9.09 im Museum REGION Neulengbach sein.

Einladungen ergehen an die VIP-Adressen. Als Verpflegung wird Wein und Brot gereicht.

Parallel dazu veranstaltet der Kulturverein eine Ausstellung „Die Juden in Neulengbach“.

Schwebel wird in der Woche vom 14.-16.9. in der Hauptschule und im Gymnasium - nach Absprache mit den Lehrkräften - eine Diskussion abhalten. Der Verein ersucht nun die Stadtgemeinde Neulengbach um Unterstützung in Form der Übernachtungskosten in Höhe von € 118,00.

Hinweis:

Diese Punkte wurden den Ausschussmitgliedern in der Sitzung des Kulturausschusses am 30.7.2009 zur Kenntnis gebracht.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 (2) ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2009 unter dem HH-Ansatz 1/3810 noch möglich.

Beschlussantrag:

1) Der Gemeinderat wolle das Unterstützungsansuchen des Vereines für die Geschichte von Neulengbach und Umgebung für die Montage des Schildes an der Mauer des Gerichtsgebäudes mit einem Betrag in der Höhe von € 627,48 beschließen.

2) Weiters wolle der Gemeinderat das Unterstützungsansuchen des Vereines für die Geschichte von Neulengbach und Umgebung für die Übernachtungskosten auf die Dauer vom 14.-16.9.2009 in der Höhe von € 118,00 beschließen.

Anlagen:



Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. einstimmig
2. einstimmig

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 11. Dachsanierung Friedhofkapelle St. Christophen
--

Berichterstatter: STR Josef Fischer

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung vom 20.04.2009 die Beauftragung der Firma Andreas Weber, Oberwolfsbach 11, 3062 Kirchstetten mit der Dachsanierung der Friedhofskapelle in St. Christophen in der Höhe von 3.520,80 Euro (inkl. Ust) beschlossen.

Das Angebot der Fa. Weber basierte darauf, dass die vorhandene Dachlattung und ein Teil der Dachziegel weiter- bzw. wiederverwendet werden können.

Im Rahmen der Sanierungsarbeiten hat sich jedoch herausgestellt, dass die Dachlattung zur Gänze morsch ist und die vorhandenen Dachziegel nicht mehr verwendet werden können. Neben diesen Tatsachen wurden auch schon Schäden am Mauerwerk durch Feuchtigkeitseintritt mangels Dachrinnen und entsprechender Verblechung festgestellt.

Zwecks erforderlicher, weiterführender Sanierung des Daches hat die Firma Andreas Weber, Oberwolfsbach 11, 3062 Kirchstetten ein neues Angebot gelegt, das sich entgegen dem ursprünglich beauftragten Volumen von € 3.520,80 (inkl. Ust) nun auf € 10.267,80 (inkl. Ust) beläuft. Dieses Angebot beinhaltet neben der Sanierung des Daches auch die Anbringung von Dachrinnen und entsprechender Verblechung, wodurch zukünftig Wassereintritt in das Mauerwerk vermieden wird.

Vorberatung: Die Angelegenheit konnte auf Grund der Dringlichkeit in keinem Ausschuß vorberaten werden.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 Zif. 22 lit. f NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2009 unter dem AOH-Vorhaben 39, HH-Stelle 5/8171-0120 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge in Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 20. April 2009 die Auftragserteilung an die Firma Andreas Weber, Oberwolfsbach 11, 3062 Kirchstetten für die erweiterte Dachsanierung der Friedhofskapelle in St. Christophen in der Höhe von € 10.267,80 (inkl. Ust) beschließen.
--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 11.1. Familienzuschuss für Schulanfänger

Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion

Berichterstatter: STR Josef Fischer

Sachverhalt

Für alle Familien mit einem Familieneinkommen unter EUR 2.000,-- ohne Familienbeihilfe, die im Schuljahr 2009/2010 einen Schulanfänger in der ersten Klasse Volksschule haben, soll ein einmaliger Familienzuschuss von EUR 100,-- gewährt werden.

Begründet wird der Antrag damit, dass das Land Niederösterreich den Schulanfängerzuschuss gestrichen hat und die finanzielle Situation für Familien mit Schulanfängern sehr angespannt sei. Eine familienfreundliche Gemeinde muss diesen Ausgleich wieder herstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag möge dem Familienausschuss zur Behandlung zugewiesen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: AV/BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12. Förderungsvertrag nach Umweltförderungsgesetz PABA/BA24 (Leitungskataster Ollersbach)
--

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Mit Fördervertrag A900651 vom 30.6.2009 wurden vom BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber (vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, A-1092 Wien, Türkenstraße 9) Fördermittel für das Projekt „PABA BA/24 Leitungskataster für Regenwasserabläufe Ollersbach 1. Teil“ zugesichert, die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft vom 24.6.2009 vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 30.6.2009 gewährt wurde.

Zur Annahme des Förderungsvertrages ist die Annahmeerklärung mit Bestätigung der Aufbringung der Finanzierungsmittel mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 30.6.2009, Antragsnummer A900651 betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die „PABA/24 Leitungskataster für Regenwasserabläufe Ollersbach 1. Teil“, abzuschließen.

Der Förderungsvertrag hat folgende wesentliche Inhalte:

Bezeichnung:	PABA BA/24 (Leitungskataster)
Katalog vom :	27.01.2009
Funktionsfähigkeitsfrist:	31.12.2011
Vertragsnummer:	A900651

Investitionskosten	€ 80.000,--
--------------------	-------------

Vorläufige Pauschalförderung	€ 17.000,--
------------------------------	-------------

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 17.000,-- wird in Form von Investitionskostenzuschüssen ausbezahlt.

Der Förderungsvertrag und die entsprechenden Beilagen (Vertragsbedingungen, Rechnungsnachweis) liegen vor und bilden einen entsprechenden Bestandteil des Antrages.

Hinweis:

Die Angelegenheit wird von den Mitarbeitern der Verwaltung ohne Vorbereitung in einem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist auf Grund der Bestimmungen des § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehalten.

Finanzierung:

Berücksichtigung in den jeweiligen Voranschlägen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Annahme des Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH. vom 31.3.2009, Antragsnummer A900651, betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die PABA BA/24 „Leitungskataster für Regenwasserabläufe in Ollersbach, 1. Teil“, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12.1. Förderung aus dem NÖ. WWF - ABA/BA 24 Leitungskataster u.Zustandsbewertung

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27. Juli 2009 werden der Stadtgemeinde Neulengbach für das gegenständliche Vorhaben „**ABA BA/24 Leitungskataster und Zustandsbewertung**“ Fördermittel aus dem NÖ. Wasserwirtschaftsfonds zugesichert.

Die Zusicherung hat folgende wesentliche Inhalte:

Bezeichnung: WWF-10207024/2

Förderbare Investitionskosten: € 80.000,--

Pauschalförderungsbeitrag: € 4.250,--

Fördersatz : 5,31 %

Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bis zur Endabrechnung des entsprechenden Baufortschrittes , höchstens jedoch in folgender **Jahresquote fällig:**

Jahr 2009	€	0,00
Jahr 2010	€	0,00
Jahr 2011	€	0,00
Jahr 2012	€	4.250,00

Die Förderung besteht in einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Die Förderungszusage und die entsprechenden Beilagen (Vertragsbedingungen, Rechnungsnachweis) liegen vor und bilden einen entsprechenden Bestandteil des Antrages.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Die Beschlussfassung ist gemäß § 35 NÖ GO dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Berücksichtigung der Förderbeiträge in den jeweiligen Voranschlägen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Annahmeerklärung vom 27.7.2009, WWF-10207024/2 für „ ABA BA/24 Leitungskataster und Zustandsbewertung “ in der vorliegenden Form beschließen:
--

Bezeichnung:	WWF-10207024/2
Investitionskosten:	€ 80.000,00
Pauschalförderungsbeitrag:	€ 4.250,00
Fördersatz:	5,31 %

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:		
einstimmig		
Sachbearbeiter: BH	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 13. Verein zur Erhaltung, Pflege u. Vermarktung der Elsbeere - Projektschluss
--

Berichterstatter: Bgm. Wohlmuth

Sachverhalt:

Der Verein zur „Erhaltung, Pflege und Vermarktung der Elsbeere – Genuss Region Wiesenwienerwald Elsbeere“ hat mit Schreiben vom 24. April 2009 eine Förderzusage des Landes NÖ im Ausmaß von 40 % für das eingereichte Leaderprojekt „Elsbeere – Phase 1 – Basis schaffen“ erhalten .

Dieses Leader-Projekt umfasst 4 Teilprojekte, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Prospekt-Folder mit einer Auflage von 10 000 Stück
Dieser Folder beinhaltet Grundinformationen zur Elsbeere deren Verwendung und Vorkommen. Es wird die Region als Landkarte dargestellt und die 15 Gemeinden werden aufgelistet.
2. Erstellung einer Homepage www.elsbeerreich.at
Neben Informationen zur Elsbeere werden Vorhaben und aktuellen Termine des Vereins beschrieben. Da der Verein auch die Koordination für die Genuss Region „Elsbeere“ und für den Slowfood Förderkreis „Wiesenwienerwald Elsbeerbaum“ übernommen hat, werden diese beiden Aufgaben ausführlich beleuchtet. Weiterer Schwerpunkt ist die Auflistung von Vereinsbetrieben die Produkte und Dienstleistungen zur Elsbeere anbieten
3. Erhebung des Elsbeer-Baumbestandes in der Region
Die Bestandserhebung dient dazu, einen Überblick über das Vorkommen des Elsbeerbaumes zu erhalten. Die Bäume werden mit GPS-Geräten verortet und mit Informationen wie -hat der Baum Früchte, wird er beerntet, Durchmesser usw. erhoben.
4. Film rund um die Elsbeere (DVD oder VHS)
In diesem ca. 40 minütigen Film wird der aktuelle Wissensstand rund um die Elsbeere vermittelt und soll dazu dienen, Interessenten mit diesem Baum, der Frucht und der Einmaligkeit des Vorkommens vertraut zu machen.

Das Gesamtvolumen des eingereichten **Projektes „Basis schaffen – Phase 1“** beläuft sich auf € 41.771.-. Da im Verein auch Mitglieder aus „Nicht-Leader-Gemeinden“ mitarbeiten, verringerte sich der Projektsbetrag auf € 34.647,44, von welchem 40% gefördert werden, der Restbetrag von € 21.720,92 wird vom Verein eingebracht.

Dieses Projekt dient in erster Linie der Bewusstseinsbildung der eigenen Bevölkerung und als Basis, auf der sich nun weitere Projekte -die Elsbeere betreffend- aufbauen lassen.

Auf die 13 Leader-Gemeinden wäre daher ein Betrag von € **1.670,84** pro Gemeinde aufzubringen und wird nur dann fällig, wenn das Gesamtvolumen des Leaderprojek-

tes (€ 41.771.-) im vollen Maße ausgeschöpft wird (für „Nicht-Leader-Gemeinden“ beträgt der Preis € 3.095,55).

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat mit der Umsetzung der Teilprojekte im Herbst 2007 begonnen und stellte bisher seine gesamte Arbeitszeit zur Vorbereitung und Umsetzung gratis zur Verfügung.

Seitens des Vereins ergeht daher das Ersuchen an die Stadtgemeinde Neulengbach, einen **Grundsatzbeschluss zu fassen und die genannte Summe im Zuge der Abrechnung dieses Leader-Projektes** (Ende 2009) dem Verein zur Verfügung zu stellen.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in keinem Gemeinderatsausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2009 unter dem OH-Ansatz nicht gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge das Ansuchen um eine finanzielle Unterstützung für das Leaderprojekt „Elsbeere – Phase 1 – Basis schaffen“ in Höhe von EUR 1.670,84 ablehnen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 14. Baptistengemeinde Neulengbach - Ansuchen um finanzielle Unterstützung
--

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Am 4. Juni 2009 veranstaltete die Baptistengemeinde Neulengbach einen ökumenischen Gottesdienst im Lengenbachersaal, teilnehmende Religionsgemeinschaften waren die Römisch-Katholische, die Evangelische und Altkatholische Kirche.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2009 ersucht der Obmann der Baptistengemeinde, Herr Alois Ofner, die Stadtgemeinde Neulengbach um finanzielle Unterstützung für diesen besonderen Gottesdienst.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in keinem Gemeinderatsausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Bedeckung aus dem Subventionsbudget ist möglich.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Baptistengemeinde Neulengbach für die Gottesdienstveranstaltung vom 4.6.2009 in Höhe von EUR 170,00 beschließen.
--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 15. Kirchensanierung in "Seebach" - Förderung für Kirchturmsanierung

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Der Eigentümer der Kapelle „Seebach“ (GST 496/19, EZ 893, GB 19753 Tausendblum), Herr Dr. Gerhard Ofner, führt die Sanierung des Kirchturms (Baumeister-, Spengler und Dachdeckerarbeiten) unter Einbeziehung des Bundesdenkmalamtes durch.

Die Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahmen bewegen sich in einem Rahmen von ca. € 34.014,--, wobei nach vorliegendem Wissensstand eine Förderung von Seiten des Bundesdenkmalamtes auf Grund der beschränkten finanziellen Mittel als ausgeschlossen gilt.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2009 ersucht der Eigentümer, Herr Dr. Gerhard Ofner, die Stadtgemeinde Neulengbach um finanzielle Unterstützung für die Sanierungsmaßnahmen.

Der Ordnung halber sei noch erwähnt, dass die Kirche nach kirchenrechtlichen Aspekten entweiht und in diesem Sinn eigentlich keine Kirche mehr ist, sich gänzlich im Privateigentum befindet und der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in keinem Gemeinderatsausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im Voranschlag 2009 nicht gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge das Ansuchen um eine finanzielle Unterstützung für die Kirchturmsanierung der Kirche in „Seebach“ ablehnen.
--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 16. Löschwasserleitung ORG Neulengbach - Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten

Berichterstatter: STR Störchle

Sachverhalt:

Zur Versorgung des ORG Neulengbach mit Löschwasser ist die Errichtung eines Wasserübernahmeschachtes von der Transportleitung der EVN-Wasser vorgesehen. Hierfür wurde von der DI Groissmaier & Partner ZT GmbH ein Projekt erstellt und zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereicht. Diese Maßnahme ist an sich Bestandteil der Bauabschnitte 19 und 20 (WVA BA 19 und 20 – Sanierung P 4 bis 6) der WVA Neulengbach, der im Jahr 2010 zur Ausführung gelangen soll.

Aufgrund des bereits erfolgten Baubeginns des ORG Neulengbach im Juli 2009 und des geplanten Fertigstellungstermines im Jahr 2010 sind jedoch die Arbeiten für die Löschwasserversorgung vorzuziehen.

Für die Erd- und Baumeisterarbeiten zur Errichtung der Löschwasserleitung sowie des Übernahmeschachtes liegt nun ein Angebot der Fa. Böchheimer Hoch- und Tiefbau GmbH, 2640 Enzenreith, über EUR 67.613,90 exkl. USt vor. Das Angebot wurde geprüft und entspricht den derzeitigen Markt- und Wettbewerbspreisen.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde dem Grunde nach in Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 5.11.2008 behandelt.

Zuständigkeit: ist gem. § 35 Z. 22 lit. f NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2009 unter dem Vorhaben 62 „WVA Netznachrechnung 4. Teil „ gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten zur Errichtung der Löschwasserversorgung für das ORG Neulengbach an die Fa. Böchheimer zu EUR 67.613,90 exkl. USt beschließen.
--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BA/BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 17. WVA Sanierung Priorität 4 - 6; Einverständniserklärung und Benützungsbereinkommen ÖBB
--

Berichterstatter: STR Störchle

Sachverhalt:

Einverständniserklärung und Benützungsbereinkommen mit den ÖBB

Zur Durchführung des Vorhabens WVA Sanierung Priorität 4 – 6 ist die

Querung im km 37,200, Bahnparzelle 22/1 KG Neulengbach, sowie die Entlanglegung vom km 37,340 – km 38,600, Bahnparzelle 540/1 und 490/1 KG Tausendblum

der ÖBB-Strecke 01, Wien-West – Salzburg erforderlich. Von den ÖBB wurde dazu die Einverständniserklärung und Benützungsbereinkommen Zl. IM/AS-373201-2009 vom 5.8.2009 für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund sowie im Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen gemäß § 42 und § 43 EISbG 1957 idgF. übermittelt.

Der Kostenersatz an die ÖBB für die Projektprüfung, Bahngrundbenützung, Vertragserstellung sowie Evidenzhaltung und Kontrolle betragen EUR 11.144,00 exkl. Ust. (Einmalzahlung). Die Kosten für das noch abzuschließende Arbeitsübereinkommen betragen zumindest EUR 328,-- exkl. Ust.

Der Kostenersatz, die technischen und allgemeinen Vorschriften und Haftungsbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften.

Rechtzeitig vor Arbeitsbeginn ist zu prüfen, ob mit dem zuständigen Service Center der ÖBB Infrastruktur Betrieb AG unter Beiziehung der bauausführenden Firma ein Arbeitsübereinkommen abzuschließen ist.

Mindestens 3 Wochen vor Baubeginn ist eine örtliche Baubesprechung im Beisein der ÖBB Bau AG-T-Kom Services-Ost durchzuführen.

Die bahnfremde Anlage ist binnen 3 Jahren nach Abschluss dieses Übereinkommens vom Bauwerber zu errichten und fertig zu stellen.

Nach Beendigung der Arbeiten ist die projektgemäße Ausführung auf den Einreichunterlagen oder in Form eines Abnahmeberichtes von beiden Vertragspartnern zu bestätigen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, die Fertigstellung der Arbeiten den ÖBB schriftlich anzuzeigen. Erforderlichenfalls ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde als Routinevorgehen in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Eine Finanzierung ist im AOH VH 62 gegeben. (WVA –Netznachrechnung)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die vorliegende Einverständniserklärung und das Benützungsüber-
einkommen IM/AS-373201-2009 vom 5.8.2009 mit den ÖBB für die Errichtung und den Be-
trieb der WVA-Sanierung Priorität 4 -6 beschließen.

Anlagen:

Zl.: IM/AS-373201-2009
vom 5.8.2009

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

und

BENÜTZUNGSÜBEREINKOMMEN

**für bahnfremde Anlagen
auf Bahngrund sowie im Bauverbots- und Gefährdungsbereich
von Eisenbahnanlagen gemäß §42 und §43 EisbG 1957 i.d.g.F**

Die ÖBB - Infrastruktur Bau AG, Vivenotgasse 10, 1120 Wien, vormals Österreichische Bun-
desbahnen, FN 71396w, HG Wien (Umwandlung gemäß §§ 29 und 41 Bundesbahngesetz
idF Bundesbahnstrukturgesetz 2003), gemäß § 24 Bundesbahngesetz in der Fassung des
Bundesbahnstrukturgesetz 2003, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement Gesell-
schaft mbH, Clemens-Holzmeister-Straße 6, 1100 Wien, FN 249152 a, HG Wien (in der Fol-
ge kurz ÖBB genannt), gestatten nach eisenbahnfachlicher Prüfung die Errichtung und den
Betrieb nachstehend genannten Projekts der **Stadtgemeinde Neulengbach, Kirchenplatz
82, A-3040 Neulengbach**, (in der Folge kurz Konsenswerber genannt) bei Einhaltung der
folgenden Vereinbarung auf die Dauer des konsensgemäßen Bestandes.

Bahnfremde Anlage

**ÖBB Strecke Nr. 01; Wien West - Salzburg, Erweiterung und Sanierung der
Wasserversorgungsanlage**

Querung km 37,200, Bahnparzelle 22/1; KG Neulengbach

**Entlanglegung km 37,340 bis km 38,600 rechts der Bahn, Bahnparzellen 540/1, 490/1;
KG**

Tausendblum

Seitens der ÖBB ergeben sich unabhängig der Einholung der nach anderen gesetzlichen
Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen, folgende Bedingungen:

Technische und Allgemeine Vorschriften (siehe Anlage 1)

Vergütung der ÖBB- Leistung, Kosten (siehe Anlage 2)

Haftungsbestimmungen (siehe Anlage 3)

Bahngrundbenützungsbereinkommen (siehe Anlage 4)

St. Pölten, am , am
.....

gun-
kannt.

Alle angeführten Vorschriften und Bedin-
gen werden zustimmend, vollinhaltlich aner-

.....
i. A. DI Kathrin Meyer

.....
i. V. DI (FH) Christian Neuhold

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 1-Technische und Allgemeine Vorschriften

1. Arbeitsübereinkommen, Sicherungsposten

- 1.1. Die aufgrund örtlicher Gegebenheiten erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung und Abwicklung der Herstellungs-, Änderungs-, Erneuerungs-, Instandsetzungs- oder Abtragsarbeiten an der ggstl. bahnfremden Anlage sind in einem gesonderten Arbeitsübereinkommen auf Basis dieser vorliegenden Einverständniserklärung festzulegen.
- 1.2. Rechtzeitig vor Arbeitsbeginn ist zu prüfen, ob mit dem zuständigen Service Center der ÖBB Infrastruktur Betrieb AG unter Beiziehung der bauausführenden Firma ein Arbeitsübereinkommen abzuschließen ist.
Kontaktperson ist Hr. Hösele, Abt. Technik Ost, Leitungseinbauten, Anrainerangelegenheiten Tel. 01/93000-34136 oder 0664/8417637.
Der Konsenswerber verpflichtet sich zur Einhaltung und Durchführung der in dem Arbeitsübereinkommen enthaltenen Vorschriften.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend den erforderlichen betrieblichen Maßnahmen mehrwöchige Vorlaufzeiten erforderlich sein können!
- 1.3. Die Kosten des Arbeitsübereinkommens zur Errichtung der bahnfremden Anlage werden entsprechend den jeweils gültigen Kostensätzen verrechnet und betragen zumindest **328,00 €** zuzüglich dzt. 20% UST und werden von der abschließenden Dienststelle in Rechnung gestellt.
- 1.4. Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit dem zuständigen **ÖBB Infrastruktur Betrieb AG ISC Standort St. Pölten Tel: 02742/93000-3900** durchzuführen.
- 1.5. In gegenständlichen Bereich befinden sich Kabelanlagen der ÖBB Bau AG-T-Kom. Zeitgerecht vor Baubeginn (min. 3 Wochen) ist eine örtliche Baubesprechung mit der ÖBB Bau AG-T-Kom Services durchzuführen bei der die definitiven fernmeldetechnischen Auflagen (Termingestaltung, Kostentragung etc.) im Rahmen eines schriftlichen Übereinkommens (das von der zuständigen TK-Regionalleitung erstellt wird) erteilt werden. Hierzu ist mit dem örtlich zuständigen Servicebereich von Telekom (**Hr Schöll (01/93000-32467)**) rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.
Die den ÖBB Bau AG-T-Kom Services aus o.a. Vorhaben entstehenden Kosten (Aufsicht, Überprüfung und Abnahme bzw. Beschädigung) werden zu Lasten des Konsenswerbers als „Leistung für Dritte“ verrechnet.
- 1.6. Die Stellung einer Bahnaufsicht sowie eines Sicherungspostens durch die ÖBB wird im Bedarfsfall im Arbeitsübereinkommen festgelegt. Wenn kein Sicherungsposten bereitgestellt werden kann oder dieser nicht rechtzeitig an der Baustelle eintrifft, müssen alle den Bahnbetrieb beeinträchtigenden Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahn sowie das Betreten des Gefahrenbereiches der Bahnanlagen unterbleiben.
Aus einer unterbliebenen oder verzögerten Beistellung eines Sicherungspostens kann dem Konsenswerber gegen die ÖBB kein Schadenersatzanspruch erwachsen.

Den Anordnungen der Bahnaufsicht bzw. des Sicherungspostens ist unverzüglich nachzukommen.

- 1.7. Bei Gefahr für den Betrieb und den Bestand der Bahnanlagen sowie in Fällen betrieblich notwendiger unaufschiebbarer Arbeiten der ÖBB ist die Bahnaufsicht berechtigt, die sofortige Einstellung weiterer Baumaßnahmen anzuordnen, ohne dass die ÖBB für die dem Konsenswerber hieraus erwachsenden Mehrkosten oder Schäden - gleich welcher Art - haften
- 1.8. Vor Abschluss dieser beiden Übereinkommen (Pkt. 1.2 sowie 1.5) in schriftlicher Form und vor Vorliegen der Unterfertigung aller Vertragsteile ist ein Arbeitsbeginn unzulässig.

2. Ausführungsunterlagen

- 2.1. Die Anlage ist nach den hierorts vorgelegten, mit dem ÖBB-Zustimmungsvermerk versehene Projektpläne auszuführen.
- 2.2. Der konsensgemäße Bau, Bestand und Betrieb der bahnfremden Anlage ist abhängig von der vom Konsenswerber - soweit erforderlich - einzuholenden Genehmigungen anderer Behörden, wie z.B. Elektrizitätsbehörde, Baubehörde, Gewerbebehörde, Wasserrechtsbehörde u.a.
- 2.3. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die projektgemäße Ausführung auf den Einreichunterlagen oder in Form eines Abnahmeberichtes von beiden Vertragspartnern zu bestätigen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, die Fertigstellung der Arbeiten den ÖBB schriftlich anzuzeigen. Erforderlichenfalls ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
- 2.4. Bei Auftreten von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten in den Planungsunterlagen des Konsenswerbers oder bei Abweichungen gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen, sowie bei Eintreten jedweder Schwierigkeiten in der Arbeitsdurchführung ist die Klärung und Entscheidung durch Immobilienmanagement NÖ/Bgld herbeizuführen.
- 2.5. Für die Datenübernahme in ein ÖBB-internes EDV-gestütztes Liegenschaftsinformationssystem ist die im Landessystem koordinativ vermessene Lage der bahnfremden Anlage auf Bahngrund auf einem Datenträger oder per Email im Format dxf spätestens zur Baufertigstellung an ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH. zu übermitteln.

3. Ausführungsfrist

Die bahnfremde Anlage ist binnen 3 Jahren nach Abschluss dieses Übereinkommens vom Konsenswerber zu errichten und fertigzustellen.

4. Technische Vorgaben

- 4.1. Das Projekt hat den derzeit. geltenden Gesetzen und Vorschriften, sowie den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
- 4.2. Durch die Bauarbeiten und in weiterer Folge durch die Betriebsführung der bahnfremden Anlage darf weder der Bestand der Bahnanlagen noch der Bahnbetrieb behindert oder gestört und das Personal der ÖBB bei der Instandhaltung der ÖBB-Anlagen nicht gefährdet werden. Ebenso muss die Zugänglichkeit zu den ÖBB-Anlagen ohne Behinderung gewährleistet sein.

Leitungsquerung

- 4.3. Die Bestimmungen des Bundesministeriums für Verkehr bezüglich Richtlinien für neue Kreuzungen unterirdisch verlegter Rohrleitungen mit Gleisen und Straßen, EB 200.232/2-II/2-1978 vom 05.01.1978 sind einzuhalten,
- 4.4. Die ÖBB-T-Kom Services Ost – Kabeltrasse ist an der auftretenden Kreuzungsstelle mittels Handwerkzeugen freizulegen, auf Baudauer mittels einer Holzverschalung gesichert aufzuhängen. Die geplante Leitung ist im Kreuzungsbereich mit den ÖBB-Kabeln in einem Abstand von mindestens 0,5 Meter unterhalb zu verlegen. Die ÖBB-Kabel sind zu ihrem Schutz an den Kreuzungsstellen in geteilte Schutzrohre zu verle-

gen, welche auf einem 0,2 Meter starken, armierten Unterbeton aufliegen und mit Beton ummantelt werden. Dieser Schutz muss mindestens 1,0 Meter beiderseits über den Kreuzungspunkt hinausragen.

- 4.5. Bei der Kreuzungsstelle ist in unmittelbarer Nähe der geplanten Wasserleitung bzw. an der Bahngrundgrenze eine Hinweistafel anzubringen, aus welcher zu entnehmen ist, was im Falle eines Gebrechens an der Leitung zu veranlassen ist.
- 4.6. Die Kanalisation, Schächte und Schachtabdeckungen sind entsprechend der Ö Norm herzustellen und dauernd so zu erhalten.
- 4.7. Für das Projekt Erweiterung und Sanierung Abwasseranlage Neulengbach ist ein wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH. vorzulegen.
- 4.8. Die unterirdische Leitungsanlage auf Bahngrund ist dauerhaft zu markieren. Diese Markierung ist im Einvernehmen mit den Fachstellen der ÖBB zu setzen, zu erhalten und instand zu setzen.
- 4.9. Bei der Kreuzungsstelle ist in unmittelbarer Nähe der geplanten Wasserleitung bzw. an der Bahngrundgrenze eine Hinweistafel anzubringen, aus welcher zu entnehmen ist, was im Falle eines Gebrechens an der Leitung zu veranlassen ist.
- 4.10. Der Zeitpunkt der Betriebsaufnahme, einer Außerbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme, Stilllegung und das Ende des konsensgemäßen Betriebes der Leitungsanlage ist den ÖBB, und zwar ÖBB-Immobilienmanagement GmbH unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
- 4.11. Die Situierung eines evtl. Wassermesserschachtes erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen ÖBB Infrastruktur Betrieb AG ISC Standort St. Pölten.

Brücken, Kunstbauten, konstr. Ingenieurbau

- 4.12. Die Arbeitsdurchführung und eventuell zu treffende Begleitmaßnahmen im Bereich des Brückenobjektes (Abstützung der Fundamente, abschnittsweise Künettenaushub, Magerbetonauffüllung etc.) sind gemeinsam mit dem ISC Standort St. Pölten, deren Anordnung hinsichtlich Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen Folge zu leisten ist, festzulegen.

5. Allgemeine Hinweise zu Grundbenützung

- 5.1. Außer der in diesem Benützungsübereinkommen festgelegten Bahngrundfläche darf weiterer Bahngrund vorübergehend für Zwecke der Bauausführung nur mit Zustimmung der zuständigen ÖBB Dienststelle benützt werden. Sofern sich der zusätzlich beanspruchte Bahngrund auf dem Areal eines Bahnhofes befindet, ist auch das Einvernehmen mit ÖBB Infrastruktur Betrieb AG - Management Verkehrsstationen herzustellen. In diesen Fällen ist vom Konsenswerber ein Entgelt an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH zu entrichten.
- 5.2. Wir weisen darauf hin, dass wegen möglichem Antreffen von Kriegsrelikten erhöhte Vorsicht an den Tag zu legen ist. Für diesen Fall sind vom Bauwerber im Einvernehmen mit den ÖBB alle zur Sicherheit des Eisenbahnbetriebes erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- 5.3. Der Konsenswerber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die durch Bauvorhaben in Anspruch genommenen Bahngrundflächen bei Bauarbeiten im Winter ent-

sprechend winterlich betreut werden. Offene Baugruben auf Bahngrund sind gegen Unfallgefahren abzusichern. Wege und Strassen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle gänzlich zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Als Zeitpunkt der Beendigung gilt der vom Konsenswerber und den ÖBB gemeinsam festgelegte Termin.

- 5.4. Der Konsenswerber nimmt zur Kenntnis, dass die ÖBB ihre Grundflächen nur in für eigene Zwecke, z.B. den Eisenbahnbetrieb, erforderlichem Umfang und notwendiger Qualität betreuen. Sie übernehmen daher keine Haftung für Zustand, Sicherung und Betreuung von Wegen und Zugangsflächen, welche vom Konsenswerber errichtet werden oder bestimmt sind, dessen Zwecken zu dienen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen obliegt dem Konsenswerber. Er hat ÖBB gegen allfällige Ansprüche aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.
- 5.5. Treten am Bahnkörper innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss der Arbeiten Setzungen auf, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, verpflichtet sich der Konsenswerber, die Behebung dieser Mängel auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 5.6. Da durch das gegenständliche Bauvorhaben auch an die Bundesbahn Landwirtschaft verpachtete Flächen betroffen sind, ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn der Kontakt mit der BBL-Außenstelle Wien, **Herr Jenig, Tel. 01/93000-36419** herzustellen. Etwaige Flurschäden, Ernteauffälle, Bearbeitungsschwernisse und dergleichen sind nach den Richtsätzen der zuständigen Landeslandwirtschaftskammer abzugelten.

6. Schutz von bahneigenen und bahnfremden Kabelanlagen

- 6.1. Die Arbeiten in unmittelbarer Nähe der ÖBB-Kabelanlagen sind so durchzuführen, dass eine Beschädigung derselben bzw. ein Absinken der Kabeltrasse mit Sicherheit vermieden wird. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Ein Verschütten oder Ausgraben bzw. Wiederversetzen von Kabelmerksteinen darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen ÖBB-Stelle gem. Pkt. 1 erfolgen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, bei Antreffen von Kabelanlagen welcher Art auch immer, größte Vorsicht walten zu lassen. Kabelanlagen werden nur in Anwesenheit eines Bediensteten des betreffenden Fachdienstes ausgegraben und verlegt.
- 6.2. Im Bereich der Schutzzone für Bahnkabel (dazu gehören auch die auf Bahngrund bzw. im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen verlegten Kabelanlagen Bahnfremder) - d.i. ein Bereich von je 2 m links und rechts der Kabeltrasse - sind die im Informationsblatt ÖBB TK 135/I-1 festgehaltenen Bedingungen einzuhalten oder eine Ausnahmegenehmigung von der jeweils für die Kabelanlage zuständigen Fachstelle der ÖBB (Pkt. 1) - bei bahnfremden Kabelanlagen des Betreibers derselben - einzuholen. Die Arbeiten in der Schutzzone dürfen nur händisch in Anwesenheit und nach Weisung einer Aufsicht, mit welcher zeitgerecht vor Arbeitsbeginn das Einvernehmen herzustellen ist, durchgeführt werden.
- 6.3. Die Richtlinien zum Schutze unterirdischer Kabelanlagen der Post (Kabelschutzanweisung) gelten sinngemäß auch für die ÖBB-Kabelanlagen. Schächte und Künetten sind so anzuordnen, dass zu ÖBB - Kabelleitungstrassen bzw. den Stützpunkten der ÖBB Fernmeldefreileitungstrassen und Fundamenten von ÖBB - Fahrleitungsmasten oder Brückenwiderlagern ein Mindestabstand von 2,0 Metern bestehen bleibt.
- 6.4. Im Baubereich befinden sich Kabelleitungen der ÖBB. Ihre Lage wird aufgrund der vorhandenen ÖBB-Einbautendokumentation dem Konsenswerber im Arbeitsübereinkommen bekannt gegeben. Außerdem ist die Lage der ÖBB-Kabeltrasse durch Probengrabungen mittels Handwerkzeugen vom Konsenswerber festzustellen.

- 6.5. Seitens der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft wird der Vertragspartner darauf aufmerksam gemacht, dass keine vollständige Einbautendokumentation der auf Bahngrund vorhandenen Einbauten besteht. Es besteht daher die potentielle Gefahr, dass ungeachtet, dass der vertragsgegenständliche Arbeitsbereich seitens ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft und der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft zur Baudurchführung durch den Vertragspartner freigegeben wird, sich trotzdem Einbauten auf Bahngrund befinden können. Der Vertragspartner ist daher verpflichtet seine Arbeitsweise auf Bahngrund so zu gestalten, dass auch solche Einbauten, die vorher nicht im Einzelnen bekannt gegeben werden, im Zuge der Durchführung der Arbeiten durch den Vertragspartner nicht beschädigt werden. Seitens des Vertragspartners wird hierbei sowohl gegenüber ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft als auch gegenüber ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft die uneingeschränkte Haftung für die Beschädigung derartiger Einbauten im Zuge der Arbeiten durch den Vertragspartner oder sonstiger Personen, die für den Vertragspartner im Zuge der gegenständlichen Arbeiten tätig werden, übernommen.
- 6.6. Der Konsenswerber nimmt zur Kenntnis, dass sich laut ho. aufliegenden Aufzeichnungen im Baubereich Einbauten der EVN Netz AG, der EVN Wasser AG, der Gemeinde Neulengbach, der Telekom Austria AG (Leitungstechnik W; Nö, Bgl, Baubezirk Tulln) sowie Einbauten von Herrn Herbert Kogler und J. Baumgartner befinden. Vor Arbeitsbeginn ist das Einvernehmen mit diesem bahnfremden Einbautenträger herzustellen.
- 6.7. Der Konsenswerber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass über den ÖBB-Kabelanlagen bzw. auf Bahngrund verlegten Kabelanlagen Dritter weder Materialaufschüttungen noch Abtragungen vorgenommen werden. Außerdem ist die Aufstellung von Bauhütten auf den vorgenannten Kabelanlagen untersagt.
- 6.8. Das Befahren von Kabeltrassen mit schweren Fahrzeugen oder Geräten ist verboten.
- 6.9. Werden ÖBB-Kabelanlagen bei Ausführung des Vorhabens des Konsenswerbers beschädigt, oder treten bis nach Ablauf von 2 Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten Fehler auf, die eine Beschädigung im ursächlichen Zusammenhang erkennen lassen, verpflichtet sich der Konsenswerber zur Kostentragung der Behebung der Kabelschäden.

7. Fundamente und Marksteine

- 7.1. Die Standsicherheit der Fernmeldefreileitungsmaste, Fahrleitungsmaste, Signale, Brückenwiderlager und dgl. muss gewährleistet sein, wenn Grabarbeiten in deren unmittelbarer Nähe durchgeführt werden.
- 7.2. Werden bei Grabarbeiten sonstige Fundamente, bahneigene oder bahnfremde Kanäle oder Wasserleitungen angetroffen, ist vom Konsenswerber die besondere Weisung der zuständigen ÖBB Dienststelle gem. Pkt. 1.4 einzuholen.
- 7.3. Grenzsteine, Hektometersteine (Bahnkilometersteine) und Kabelmerksteine dürfen nicht ausgegraben, versetzt, beschädigt oder verschüttet werden.
- 7.4. Eine arbeitsbedingte zeitweilige Entfernung der genannten Marksteine darf erst nach genauer Einmessung und Versicherung erfolgen.
- 7.5. Die im Zuge von Bau- oder Erhaltungsarbeiten vom Konsenswerber beschädigten, verschütteten oder ausgegraben Hektometersteine und Kabelmerksteine sowie alle wie vorstehend versicherten Marksteine sind von einem Zivilingenieur für Vermessungswesen, im Einvernehmen mit ÖBB-Immobilienmanagement GmbH Ost / Techni-

sche Liegenschaftsverwaltung, auf Kosten des Konsenswerbers neu ein zumessen und zu versetzen.

8. Betreten der Bahnanlagen, Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes

- 8.1. Der Konsenswerber verpflichtet sich, für die Arbeitsdurchführung die Unfallverhütungsvorschriften der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB 40) einzuhalten. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschriebene Schutzbekleidung während der Bauarbeiten zu tragen ist.
- 8.2. Der Konsenswerber hat vor Beginn der Arbeiten Erlaubniskarten zum Betreten der Bahnanlagen zu erwerben und hat darauf zu achten, dass sich nur durch Erlaubniskarten Berechtigte auf den Bahnanlagen aufhalten. Der Name des verantwortlichen Firmenbauleiters ist den ÖBB (Dienststelle gem. Pkt 1) vom Konsenswerber spätestens bei Abschluss des Arbeitsübereinkommens schriftlich bekannt zugeben.
- 8.3. Der Konsenswerber hat vor Aufnahme der Arbeiten alle auf der Baustelle beschäftigten Personen nachweislich mit der "Sammlung von Merkblättern zum Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes (für Auftragnehmerleistungen)" zu beteiligen und zu belehren.
- 8.4. Müssen Bahnanlagen im Gleisbereich betreten werden, so darf dies nur in unbedingt notwendigen Fällen und unter Aufsicht des Sicherungspostens erfolgen.
- 8.5. Geräte und Material dürfen ausnahmslos nur an den hierfür vorgesehenen Stellen über die Gleisanlagen transportiert werden.
- 8.6. Bei Arbeiten im Gefahrenbereich der Fahrleitungsanlage sind die einschlägigen Bestimmungen der ÖBB-Dienstvorschrift EL 52, insbesondere die Anlage 5 (Merkblatt über Arbeiten in der Nähe von Bahnstromanlagen) und Anlage 13 (Merkblatt über den Einsatz von Lastfördermittel und Baumaschinen in der Nähe von Bahnstromanlagen) zu beachten. Das Konsenswerber ist dafür verantwortlich, dass bei Arbeiten im Gefahrenbereich der Fahrleitungsanlage nur Personen eingesetzt werden, die nachweislich über die Gefahren der Hochspannung belehrt und mit dem Merkblatt zur Anlage 5 der ÖBB-Dienstvorschrift EL 52 beteiligt worden sind.
- 8.7. Es ist bei Bauarbeiten bzw. einer sonstigen möglichen Annäherung unter 4 m an die Spitzenleitung bzw. an die Oberleitungsanlage rechtzeitig (mind. 18 Wochen) vor Arbeitsbeginn eine Kontaktaufnahme mit dem Anlagenmanager des ÖBB Infrastruktur Betrieb AG ISC Standort St. Pölten, **Tel. 0664 617 8761**, unbedingt erforderlich, um evtl. notwendige Abschaltungen bzw. Erdungsarbeiten zu vereinbaren.

9. Freihaltung des Lichtraumes

- 9.1. Gleis, Lichtraum und Seitenräume, ggf. Verschieberbahnsteige sind von Lagerungen mit beweglichen Gegenständen, Materialien und leicht brennbaren Stoffen freizuhalten. Die Lagerung bzw. das Ablegen von Gegenstände darf nur im Einvernehmen mit der Arbeitsübereinkommen gem. Pkt. 1 abschließenden Stelle erfolge. Diese gelagerten bzw. abgelegten Gegenstände sind gegen unvorhergesehene Bewegung zu sichern. Während des Bahnbetriebes muss die zur sicheren Betriebsabwicklung erforderliche Sicht dauerhaft gewährleistet sein.
- 9.2. Die Lagerung von Gegenständen zwischen den Schienen eines Gleises ist verboten.
- 9.3. Für die Bauabwicklung erforderliche Beleuchtungen sind so zu konzipieren, dass eine Blendung von Zugmannschaften und Vershubbediensteten ausgeschlossen ist. Die Wirksamkeit der Bahnsignale darf nicht beeinträchtigt werden. Die Verwendung farbi-

gen Lichts, durch welche eine Verwechslung mit Signalfarben herbeigeführt werden kann, ist verboten. Bei Eisenbahnkreuzungen sind die Sichträume freizuhalten.

9.4. **Auf die Freihaltung des Lichtraumes samt Seitenräume aller betroffenen Gleise gemäß ZOV 7 der DV B 51 der ÖBB ist unbedingt zu achten.**

9.5. Für die erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen bzw. Sicherheitsvorkehrungen gelten die ÖBB-Dienstvorschriften EL 42, 43 und 52.

10. Baugruben und Standsicherheit

10.1. Baumaschinen, Baugeräte und Gerüste (Schutz- und Leererüste) sind so aufzustellen, dass ihre Standsicherheit einwandfrei und jederzeit gewährleistet ist.

10.2. Bau- und Arbeitsgruben unterhalb oder neben dem Bahnkörper sind den statischen Erfordernissen entsprechend gegen Einsturz zu sichern. Künetten sind sach- und fachgemäß zu pölzen und abzusteifen.

10.3. Die Künetten sind sobald wie möglich zu schließen, wobei die Verdichtung des Füllmaterials derart zu erfolgen hat, dass die optimale Dichte des gesamten Füllmaterials erreicht wird. Treten nach dem Verfüllen Setzungen auf, so sind diese vom Konsenswerber aufzufüllen.

11. Absichern der Baustelle

11.1. Alle erforderlichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Absperrungen der Baustelle sind vom Konsenswerber zu veranlassen und zu betreiben.

11.2. Baustellen im Straßenbereich sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in letztgültiger Fassung abzusichern und mit den erforderlichen Verkehrszeichen zu versehen. Erforderlichenfalls ist vom Konsenswerber für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

12. Sprengarbeiten

Sollten im Zuge der Arbeitsdurchführung Sprengarbeiten im Gefährdungsbereich der Eisenbahn erforderlich sein, dürfen diese, unabhängig von der Einholung etwaiger nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Bewilligungen, erst nach schriftlichem Einverständnis der zuständigen ÖBB Infrastruktur Betrieb AG ISC Stelle erfolgen. Alle sich hieraus ergebenden Maßnahmen und Kosten sind vom Konsenswerber zu tragen.

Anlage 2 – Vergütung der ÖBB- Leistung, Kosten

- | | | |
|---|---|--------|
| 1.) Projektüberprüfung: | € | 676,00 |
| 2.) Bahngrundbenützung: | | |
| a) Vertragserstellung | € | 328,00 |
| b) Evidenthaltung und Kontrolle | € | |
| 10.140,00 | | |
| (Querung 1x 2028,00 €, | | |
| Entlanglegung pro angefangene 100m: 4x 2028,00 €) | | |
| 3) Die vereinbarten Vergütungen sind Einmalzahlungen exklusive Umsatzsteuer und liegen einer durchschnittlichen betriebswirtschaftlichen Anlagennutzungsdauer zugrunde. | | |

- 4) Der Konsenswerber verpflichtet sich alle weiteren, im Zusammenhang mit dem ggstl. Projekt den ÖBB erwachsenden Kosten und Mehrkosten zu ersetzen. Die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen werden im Arbeitsübereinkommen dem Grunde nach festgelegt. Die Kosten hierfür werden durch Rechnungslegung an den Konsenswerber geltend gemacht.
- 5) Der Konsenswerber verpflichtet sich, die gemäß Anlage 2 in Rechnung gestellten Beträge auf das bei der Österreichischen Verkehrskreditbank AG eingerichtete Konto Nr. 10018000001, BLZ 18190, der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH einzuzahlen.
Bei der Einzahlung sind die Rechnungsnummer als Referenznummer und die Vertragszahl als Zusatz anzuführen bzw. ist der der Rechnung angefügte Zahlschein zu verwenden.

Die Rechnung samt Erlagschein wird Ihnen von der ÖBB Immobilienmanagement GmbH gesondert zugestellt.

- 6) Alle im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Benützungübereinkommens entstehenden oder anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben gehen zu Lasten des Konsenswerbers.

Anlage 3 – Haftungsbestimmungen

1. Der Konsenswerber verzichtet auf den Ersatz aller Schäden, die durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Eisenbahn an gegenständlicher Anlage entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch die ÖBB oder deren Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.
2. Der Konsenswerber hat den ÖBB sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen, welche diesen durch den Bau, Bestand, Betrieb oder die Auflassung der gegenständlichen Anlage entstehen und die ÖBB im Falle von Ersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten; sofern jedoch ein Allein- oder Mitverschulden der ÖBB am Eintritt des Schadens vom Konsenswerber bzw. Rechtsnachfolger nachgewiesen werden kann, nur bis zur Höhe des nicht von den ÖBB verschuldeten Schadensausmaßes.

Diese Ersatzpflicht besteht insbesondere bei innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Arbeiten auftretenden Setzungen am Bahnkörper und Beschädigung von Kabeln, Rohren und sonstigen Leitungen sowie Grundverunreinigungen.

3. Die Behebung der Schäden wird im Einvernehmen mit den ÖBB vom Konsenswerber oder von den ÖBB auf Kosten des Konsenswerbers durchgeführt, wobei auch Kosten infolge von Betriebsbehinderungen, Restschäden sowie etwaige Mehrkosten für Sofortreparaturen vom Konsenswerber zu tragen sind.
4. Sollte der Konsenswerber die Durchführung der Arbeiten an Dritte (Auftragnehmer, Arbeitnehmer) übertragen, so entbindet ihn dies nicht von der vollen Haftung gegenüber den ÖBB.
5. Der Konsenswerber wird die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einem allfälligen Rechtsnachfolger überbinden. Sollte der Konsenswerber dieser Verpflichtung nicht nachkommen bzw. sollte der Rechtsnachfolger die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht erfüllen, so bleibt die Haftung des Konsenswerbers aufrecht.
6. Für allfällige aus dieser Vereinbarung entstehende Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als örtlich zuständig vereinbart.
7. Sollte aus Bahnbetriebsrücksichten (Herstellung des HL-Regelquerschnittes, Änderung der Gleislage, Elektrifizierung, Errichtung von Kunstbauten, Bahnerhaltungsarbeiten etc.) eine Änderung oder Verlegung der Anlage im Bauverbotsbereich der Bahn erforderlich

werden, so hat dies der Konsenswerber oder dessen Rechtsnachfolger nach schriftlicher Aufforderung durch die ÖBB ehestens auf seine Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung durchzuführen.

Anlage 4 – Bahngrundbenützungsbereinkommen

1. Der Bahngrundbenützer wird aus der Bewilligung zur Benützung von Bahngrund keinerlei dingliche Rechte für sich ableiten. Er leistet zu dem Aufwand der ÖBB für die auf Grund der Verpflichtungen aus dem Eisenbahngesetz erforderliche Evidenthaltung und die Verwaltung gegenständlicher Vereinbarung einen in der Anlage 2, Pkt. 2 dieser Einverständniserklärung festgeschriebenen einmaligen Kostenbeitrag.
2. Eine den ausbedungenen Verwendungszweck übersteigende Benützung ist unzulässig und stellt einen Vertragsauflösungsgrund dar.
3. Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung im Bezug auf diese Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung der ÖBB unzulässig und Ihnen gegenüber unwirksam.
4. Das Benützungseinkommen kann von beiden Vertragsteilen jederzeit unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonates mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Erhalt des Kündigungsschreibens maßgebend.

Die ÖBB können insbesondere aus folgenden Gründen die sofortige Auflösung des Vertrages erklären:

- a) Wenn der Bahngrundbenützer eine vertragliche Verpflichtung trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist schuldhaft nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er Baumaßnahmen ohne Zustimmung der ÖBB tätigt oder seiner Erhaltungspflicht nicht nachkommt.
- b) Wenn die für den Bestand oder die widmungsmäßige Benützung der Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen.
- c) Wenn die ÖBB den vertragsgegenständlichen Bahngrund für eigene Zwecke benötigen.
- d) Wenn der Bahngrundbenützer behördlichen Aufträgen nicht nachkommt.
- e) Durch die Eröffnung eines Konkurs- und Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Bahngrundbenützers wird der Vertrag automatisch beendet.

Im Falle der Auflösung dieses Übereinkommens behalten sich die ÖBB vor, auf Kosten des Bahngrundbenützers entweder die Wiederherstellung des früheren Zustandes (wie zum Zeitpunkt der Übergabe) oder die Belassung im gegenwärtigen, das ist der durch die vertragsgemäße Benützung geschaffene Zustand, zu verlangen.

Sollte die Wiederherstellung des früheren Zustandes von den ÖBB verlangt werden, hat der Bahngrundbenützer die auf dem Bahngrund errichteten Anlagen auf seine Kosten zu entfernen und die zur Nutzung überlassenen Grundstücke in einen geordneten Zustand zu versetzen.

Falls der Bahngrundbenützer die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Maßnahmen nicht binnen 3 Wochen beginnt und binnen angemessener Frist zum Abschluss bringt, können die ÖBB die erforderlichen Maßnahmen ohne behördliche oder gerichtliche Einschaltung auf Kosten des Bahngrundbenützers selbst durchführen oder durchführen zu

lassen.

Dem Bahngrundbenützer stehen gegenüber den ÖBB im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinerlei Ersatzansprüche für seine Aufwendungen oder für die errichteten Anlagen zu, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese Aufwendungen getätigt wurden.

5. Der Bahngrundbenützer stimmt zu, dass die ÖBB im Zusammenhang mit der automatisierten Vorschreibung der vom Bahngrundbenützer vereinbarungsgemäß zu entrichtenden Vergütungen folgende Daten gespeichert haben:

Name bzw. Firmenbezeichnung, Titel, Anschrift, ggf. Branche, Vertragsgegenstand, Zahlungszweck, Zahlungsbetrag und Modalitäten, Kundennummer bei den ÖBB sowie die Geschäftszahl des Vertrages.

Übermittlungen der oben angeführten Daten erfolgen nur zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Datenschutzgesetz 1978).

6. Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
7. Dieser Vertrag wird in einem Stück ausgefertigt, dass bei den ÖBB in Verwahrung bleibt. Der Bahngrundbenützer erhält eine einfache Abschrift des Vertrages.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: GR Schleining ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 18. Erneuerung der WVA in der Baumgartengasse, KG. Ollersbach

Berichterstatter: STR Störchle

Sachverhalt:

Im Zuge der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage Ollersbach (Baubeginn Anfang September 2009) soll die Wasserleitung in der Baumgartengasse (KG Ollersbach) erneuert werden. Hierfür wurden vom Büro Groissmaier Angebote eingeholt.

Die Kostenkalkulation der Firma Leithäusl – diese ist mit den Arbeiten für die ABA beauftragt und soll die Wasserleitung mitmachen – beträgt für 600 lfm Wasserleitung DN 100 inkl. 2 Hydranten und Umschlüssen von ca. 40 Stück Hausanschlüssen gesamt 98.338,24 Euro.

Die notwendigen Prüfmaßnahmen wurden von der Fa. Bär durchgeführt, wobei die Kosten bei 1.380,- Euro liegen.

Als Nebenkosten und Diverses werden ca. 15 % der Baukosten veranschlagt und festgelegt.

Die Gesamtkosten für die WVA Ollersbach (Erneuerung Baumgartengasse) betragen daher 115.000,- Euro (exkl. Ust).

Die Förderung liegt zwischen 15 und 20 % der Gesamtkosten.

Vorberatungen:

Die Erforderlichkeit der Maßnahme ergab sich im Zuge der Projektvorbereitung für die Errichtung der ABA, BA12. Somit wurde der Gegenstand direkt zur Entscheidung vorbereitet.

Zuständigkeit:

Der Gegenstand ist dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Berücksichtigung im VA 2010 AOH Vorhaben 8, HH-Stelle 8500-0022

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Erneuerung der Wasserleitung Baumgartengasse in der KG Ollersbach zu Gesamtprojektkosten von € 115.000,00 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: GR Schleining ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: BA/BH

zugeteilt am:

erledigt am:

Ende der Sitzung um 20.20 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth
Vorsitzender

AL Christian Kogler
Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

***) nicht zutreffendes bitte streichen**

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.